

BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 9/2020



/// GUT INFORMIERT

ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitglieds-körperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/// IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG

Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

ANZEIGENVERWALTUNG

Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann
Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR

REDAKTION UND ANZEIGEN

Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober
Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon 089 360009-30
baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG

Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE

Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE

Titelbild: Egglburger See, © Katrin Zimmermann
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

/// INHALTSVERZEICHNIS

461 QUINTESSENZ

463 EDITORIAL

FACHBEITRÄGE

464 Jennifer Hölzlwimmer
„Gerechte“ Abwassergebühren
Insbesondere: Gartenwasserzähler, Bagatellgrenze und
das Urteil des BayVGH vom 18.11.2019, Az.: 20 B 17.1852

470 Stefan Graf
Bayerisches Klimaschutzgesetz im Landtag –
nach Ansicht der Kommune gerne ambitionierter!

472 Dr. Peter Markert
Zukunftsfeste Standorte mit dem A-B-B-A-Prinzip

478 Wolfram Güthler
Landschaftspflegeprogramm – Unterstützung der
Kommunen bei Artenvielfalt und Biodiversität

479 Kerstin Stuber
Hilfestellungen zum Vergaberecht

SERVICE

481 **Aus dem Verband**

487 **Veranstaltungen**

491 **Seminarangebote**
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen
Herbst / Winter 2020

WICHTIGES IN KÜRZE

/// KOMMUNALABGABEN

„GERECHTE“ ABWASSERGEBÜHREN

Grundsatzfrage: Was ist gerecht?
Darüber streiten Menschen seit es
Menschen gibt. Und das wird sich auch
nicht ändern.

Denn jeder Mensch beurteilt Gerech-
tigkeit vor dem Hintergrund seiner
eigenen Verhältnisse. Wer wenig Geld
besitzt, findet dies ungerecht und for-
dert, dass die Vermögenden mehr Steu-
ern etc. zahlen sollen. Wer viel Geld
hat, findet dies gerecht, wenn er sein
Vermögen durch sein eigenes fleißiges
Tun erwirtschaftet hat. Er findet es un-
gerecht, davon einiges als Steuern etc.
wieder abgeben zu müssen. Auch beim
Wasserverbrauch gibt es eine solche
Gerechtigkeitsdiskussion.

Ist es gerecht, bei der Berechnung von
Abwassergebühren die Menge an bezo-
genem Frischwasser anzusetzen, wenn
ein Teil des Frischwassers gar nicht in
das Abwasserrohr gelangt? Sondern
beispielsweise im eigenen Garten zum
Gießen von Rasen oder Sträuchern
verwendet wird? Oder getrunkenes Lei-
tungswasser nicht zu Hause, sondern in
der Arbeitsstelle „entsorgt“ wird.

Ja, das sind des Deutschen wahre Pro-
bleme. In anderen Teilen der Welt wird
man darüber nur den Kopf schütteln.
Aber die Deutschen wollen es eben
immer „gerecht“. Wie man zu dieser
Gerechtigkeit kommt, erfahren Sie in

dem höchst amüsanten und informati-
ven Aufsatz von Jennifer Hölzlwimmer,
die sich mit vielfältigen Fragen zu den
Kommunalabgaben herumschlagen
muss.

→ Seiten 464 bis 469

/// KLIMASCHUTZ

BAYERISCHES KLIMASCHUTZGESETZ

Stefan Graf, der Umweltreferent des
Bayerischen Gemeindetags, beschäftigt
sich in seinem Beitrag mit dem angekün-
digten Bayerischen Klimaschutzgesetz.
Neben dem vom Bund im letzten Jahr
verabschiedeten deutschen Klima-
schutzgesetz will Bayern zeigen, dass
es noch besser geht. Nicht wirklich über-
raschend gibt es dafür Lob und Kritik.
Während die Wirtschaft die differenzier-
te Herangehensweise des Freistaats
lobt, halten Kritiker das Gesetz für zu
weich und beliebig.

Und wie trifft das Gesetz die Gemein-
den und Städte? Eigentlich gar nicht,
weil sie lediglich mit einer Empfehlung
(!) bedacht werden, ihre Verwaltungen
bis 2030 klimaneutral zu machen. Eine
„Empfehlung“ in einem Gesetz? Da
graust es jedem Juristen. Mit Gesetzen
wird etwas geregelt; nicht lediglich emp-
fohlen. Mal sehen, was letztlich dabei
herauskommt.

→ Seiten 470 bis 471

/// STADTMARKETING

ZUKUNFTSFESTE STANDORTE SCHAFFEN

Die Coronakrise wirkt sich nicht un-
erheblich auch auf die Geschäfte in den
bayerischen Innenstädten aus.

In welchem Umfang dies geschieht, soll-
te eine Studie der imakomm Akademie
GmbH zusammen mit dem geografi-
schen Institut der Universität Augsburg
im Sommer diesen Jahres ermitteln.

Als Ergebnis zeigte sich, dass die
meisten Städte und Gemeinden an die
tiefgreifenden Umwälzungen, die durch
die Corona-Pandemie ausgelöst wurden,
nicht oder zu wenig angepasst sind.
Gleichzeitig zeichneten sich aber auch
Gestaltungsansätze für eine zukunfts-
feste Standortentwicklung ab, die auf
vier Grundprinzipien zu beruhen scheint.

Dr. Peter Markert stellt in seinem Bei-
trag diese vier Grundprinzipien vor. Sie
lauten: anders als bisher an die Stand-
ortentwicklung herangehen. Besonderes
stärken, bisherige Maßnahmen kritisch
überprüfen. Beweglicher werden. Eine
neue Arbeitsteilung etablieren um klare
Verantwortlichkeiten beispielsweise
zwischen privaten Gruppierungen und
Kommunen zu haben.

→ Seiten 472 bis 476

//// UMWELTSCHUTZ

LANDSCHAFTSPFLEGE-PROGRAMM UNTERSTÜTZT DIE KOMMUNEN

Mit der Änderung der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien zum 1. April diesen Jahres wurde das Volksbegehren zur Artenvielfalt und das entsprechende Begleitgesetz des Landtags in die Praxis umgesetzt. Durch die geänderten Landschaftspflegerichtlinien hat das Bayerische Umweltministerium die entsprechenden Fördermöglichkeiten für Gemeinden und Städte verbessert.

So können Maßnahmen zur Artenvielfalt und zur Biodiversität finanziell unterstützt werden. So sind beispielsweise Maßnahmen zur Neuschaffung und Verbesserung von ökologisch wertvollen Strukturen auch innerhalb des bebauten Raums förderfähig. Besonders gefördert werden insbesondere gemeindliche Flächen, die durch gezielte Aufwertungs- und Pflegemaßnahmen zu ökologische wertvollen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen werden können. Hierzu zählen Maßnahmen, wie die Anlage von Streuobstbeständen, Gehölzpflanzungen, extensive Blühflächen oder die ökologische Verbesserung von Gewässern. Wolfram Güthler vom Bayerischen Umweltministerium stellt in seinem Beitrag die Möglichkeiten des neuen Landschaftspflegeprogramms vor.

→ Seite 478

//// VERGABERECHT

HILFSTELLUNGEN BEI AUSSCHREIBUNGEN

Nach der Kommunalwahl 2020 in Bayern stellen sich viele neue Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Bayerns Rathäusern grundsätzliche Fragen zum Vergabewesen.

Kann ich Aufträge einfach so vergeben? Brauche ich für jede Beschaffungsmaßnahme ein kompliziertes Ausschreibungsverfahren? Wo bekomme ich Informationen dazu?

Kerstin Stuber, in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags zuständig für Fragen rund ums Vergaberecht, stellt in ihrem informativen Beitrag kostenfreie Beratungs- und Informationsmöglichkeiten zu dieser Thematik vor. So ist die Internetseite „Vergaben im kommunalen Bereich“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration eine wichtige Informationsquelle. Die dort eingestellten Dokumente zu Grundsatzfragen beinhalten u.a. die Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich und die entsprechenden schematischen Übersichtsdarstellungen sowie Informationsschreiben des Ministeriums. Gerade für die Beschaffung von Feuerwehreinsatzfahrzeugen ist dies ein unerlässliches Hilfsmittel.

Daneben sind die VOB-Stellen der Bezirksregierungen zu erwähnen und – natürlich – das Auftragsberatungszentrum

Bayern. Letzteres hat einen guten Ruf als kompetente Informationsquelle und sollte entsprechend genutzt werden.

→ Seiten 479 bis 480

//// FUNDTIERE

TIERHEIME UND GEMEINDEN RINGEN UM GELD

Das Thema Fundtiere ist ein „Dauerbrenner“ bei den Gemeinden und Städten. Bayerns Tierheime sind chronisch unterfinanziert. Immer mehr aufgefundene Haustiere werden dort abgeliefert. Die Kosten laufen aus dem Ruder.

Leider drückt sich der Freistaat Bayern um seine Verantwortung als Aufgabenträger des Tierschutzes und überlässt es den individuellen Verhandlungen von Tierheimen mit den Gemeinden als Fundbehörden, wie die Kosten erstattet werden. Der Bayerische Gemeindetag hat in einer Pressemitteilung, die wir in dieser Ausgabe abdrucken, auf diesen Missstand hingewiesen und den Freistaat aufgefordert, sich seiner Verantwortung zu stellen.

→ Umschlagseite

//// THINK POSITIVE – WIR KÖNNEN AUS DER CORONAKRISE AUCH LERNEN

Seit Monaten beherrscht ein Thema die ganze Welt – und übrigens auch die Inhalte der letzten Editorials: die Coronakrise. Niemand hat Anfang dieses Jahres auch nur ansatzweise geahnt, welche riesigen Herausforderungen auf uns alle zukommen werden und mit welchen außergewöhnlichen Mitteln diesen Herausforderungen begegnet werden muss.

DIE AUSWIRKUNGEN DER PANDEMIE WAREN UND SIND KATASTROPHAL.

Allein in Bayern sind bis heute über 2.500 Menschen der Krankheit erlegen, es kann nur spekuliert werden, zu welchen gesundheitlichen Spätfolgen es bei den vermeintlich Genesenen kommen wird. Auch der wirtschaftliche Einbruch ist enorm, die Arbeitslosigkeit hat kräftig zugenommen, im Mai waren über ein Viertel der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Bayern in Kurzarbeit; Insolvenzen gerade bei mittelständischen Unternehmen nehmen zu. Der stationäre Einzelhandel und noch mehr das touristische und gastronomische Gewerbe leiden enorm.

UND ES IST NOCH LANGE NICHT VORBEI.

Die Frage, ob und in welcher Weise eine zweite Welle kommt oder ob sie nicht schon längst da ist, ist fast zweitrangig. Klar ist vielmehr, dass uns die Folgen der Pandemie noch über Jahre begleiten werden. Klar ist aber auch, dass es eine Zeit nach den harten Corona-Einschränkungen geben wird.

Ganz vorsichtig sollten wir deshalb auch etwas Anderes in den Blick nehmen:

Covid19 hat uns dazu gezwungen, über vermeintliche Selbstverständlichkeiten und Routinen in unserem beruflichen oder privaten Leben nachzudenken. Dinge sind plötzlich verändert worden, die ohne diese Pandemie nie und nimmer angetastet worden wären. Und das war – jedenfalls manchmal – nicht nachteilig.

DENKEN WIR NUR AN DEN BEREICH DER DIGITALISIERUNG IN DER SCHULE.

Auf einen Schlag musste Präsenzunterricht durch digitale Angebote nicht nur ergänzt, sondern komplett ersetzt werden. Fraglos hat es da geknirscht und gekracht. Und auch die Eltern hatten Einiges auszuhalten. Aber irgendwie war es dann doch möglich, ein Schuljahr zumindest einigermaßen angemessen zu beenden, einschließlich der damit verbundenen Abschlussprüfungen. Das hat zu einem enormen Schub bei der Digitalisierung geführt. Es ist kaum anzunehmen, dass wir nach Corona wieder zu einem ganz herkömmlichen Schulunterricht zurückkehren.

DAS VIRUS HAT UNS GEZEIGT, DASS NICHT JEDE BESPRECHUNG UND JEDES MEETING UNBEDINGT ERFORDERLICH IST.

Und Telefon- und Videokonferenzen haben uns im Ergebnis nicht selten sogar eine Menge Zeit und Geld gespart. Auch das werden wir ein Stück weit in die Nach-Corona-Zeit mitnehmen.

Oder das Thema Homeoffice. Gerade in kleinen und mittleren Gemeinden war diese Form der Arbeitsleistung eher



DR. FRANZ DIRNBERGER
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

ein Fremdwort. In der Hochphase der Pandemie ging es aber nicht anders und überraschenderweise konnten sehr oft doch irgendwie alle technischen und dienstlichen Probleme überwunden werden. Diese Erfahrungen werden auch die kommunale Verwaltungsarbeit der Zukunft nachhaltig beeinflussen.

John F. Kennedy hat in seinen Reden häufig darauf hingewiesen, dass das chinesische Schriftzeichen für Krise zwei Silben beinhaltet, die einzeln gelesen die Worte Gefahr und Chance bedeuten. Das ist zwar linguistisch nicht hundertprozentig richtig, aber inhaltlich ist was dran, auch bei der Coronakrise.

„GERECHTE“ ABWASSERGEBÜHREN

INSBESONDERE: GARTENWASSERZÄHLER, BAGATELLGRENZE UND DAS URTEIL DES BAYVGH VOM 18.11.2019, AZ.: 20 B 17.1852

Text Jennifer Hölzlwimmer, Bayerischer Gemeindetag

Schon im Mai 2020 waren die Schlagzeilen gefüllt mit Worten wie „Hitzerekord“, „Hitze-Horror“ und „Katastrophenszenario“. Dem coronabedingt verstärkt auf seinen Rückzug- und Erholungsort „Eigener Garten“ angewiesenen Hausbesitzer mögen spätestens in diesem Moment Gedanken über die Bewässerung desselben die ein oder andere ruhige Minute gekostet haben. Das zweite Stirnrundeln folgt häufig beim Studieren einschlägiger Tagespresse, die die Sommerlücke mit Titeln wie „Abwasserpreise – Abzocke beim Rasensprengen?“ füllt.

Schnell wird sich kundig gemacht, ob beim „Urlaub dahoam“ nicht doch noch über einen genauen Blick auf die Abwasserabrechnung der ein oder andere Euro gespart werden kann und schon werden Gartenwasserzähler installiert oder Widersprüche gegen vermeintlich fehlerhaft berechnete Abwassergebühren formuliert. Doch ist die Erhebung von Abwassergebühren nach aktuellem bayerischen Recht tatsächlich so ungerecht?

1. GRUNDLEGENDES ZUR ABWASSERGEBÜHR

Jegliche Gebührenerhebung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen bezweckt eine Umlage von Kosten auf die von ihnen „profitierenden“ Bürgerinnen und Bürger. Dabei soll die Verteilung der Kosten natürlich möglichst gerecht erfolgen. Ohne philosophisch zu werden, soll dennoch darauf hingewiesen werden, dass natürlich auch bei der Abwasserentsorgung die Frage nach Gerechtig-

keit äußerst unterschiedlich beantwortet werden könnte. Manch einem mag vielleicht der Gedanke, dass die Betätigung der Toilettenspülung einem Vorstandsvorsitzenden eines großen DAX-Konzerns mehr in die Tasche greifen könnte als dem Verwaltungsangestellten von nebenan, überhaupt nicht so abwegig erscheinen. Dennoch entspricht es dem wohl derzeit herrschenden Gerechtigkeitsverständnis, dass eine Berechnung der Abwassergebühr nicht anhand des jeweiligen Einkommens, sondern anhand der jeweiligen Inanspruchnahme bzw. des Ausmaßes der Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung als legitim, da verursachergerecht, betrachtet wird.

Dieses Verursacherprinzip wird im Kommunalabgabengesetz (Art. 8 Abs. 4 KAG) und auch in § 10 Abs. 2 BGS/EWS-Muster umgesetzt. Nach Letzterem setzt sich die für die Berechnung der Abwassergebühr mit dem Gebührensatz zu multiplizierende Abwassermenge wie folgt zusammen:

MODIFIZIERTER FRISCHWASSERMASSSTAB

1. Frischwasser
2. Zuzüglich aus Eigen- gewinnungsanlagen zugeführtes Wasser
3. Abzüglich nachweislich auf dem Grundstück verbrauchtes Wasser



JENNIFER HÖLZLWIMMER

In der Fachliteratur wird dies als sog. „**modifizierter Frischwassermaßstab**“ bezeichnet. Mangels flächendeckend vorhandenen (da kostenintensiven) Abwasserzählern wird das Ausmaß der Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung ausgehend von der pauschalen Annahme berechnet, dass das über den Frischwasserzähler auf einem Grundstück erfasste Wasser auch (größtenteils) als Schmutzwasser über den Kanal wieder abfließt.

Selbstverständlich ist das in der Realität wohl nirgends punktgenau der Fall. Zum Beispiel mag zum Frühstück getrunkenes Leitungswasser teilweise an einem anderen Ort, z.B. am Arbeitsplatz, „entsorgt“ werden. Zahlreiche weitere Fallkonstellationen sind denkbar, dennoch wird der modifizierte Frischwassermaßstab als Wahrscheinlichkeitsmaßstab seit langem

auch durch die Rechtsprechung für zulässig erachtet:¹

„Hierbei steht die Überlegung im Vordergrund, dass, wer eine bestimmte Menge Frischwasser bezieht, auch einen bestimmten Anteil davon der Entwässerungseinrichtung wieder zuführen wird, wobei unter Zugrundelegung vergleichbarer Verhältnisse die endgültig auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen nicht in nennenswertem Maße voneinander abweichen, dass also umso mehr Schmutzwasser der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, je mehr Frischwasser bezogen wird.“²

Es liegt also kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor, wenn bei der Anwendung des modifizierten Frischwassermaßstabs unberücksichtigt bleibt, dass jeder von uns einen gewissen Teil seines auf seinem Grundstück bezogenen Frischwassers anderweitig „verbraucht“ und damit nicht der Kanalisation vor seiner Haustür zuführt. Denn bei kostendeckend kalkulierten Einrichtungen neutralisiert sich diese Nichtberücksichtigung, sofern angenommen werden kann, dass jeder von uns ungefähr die gleiche Menge an Wasser anderweitig „verbraucht“.

Schließlich führe eine Berücksichtigung im Sinne eines Abzugs der anderweitig „verbrauchten“ Wassermengen von dem als Abwassermenge angenommenen

Frischwasserbezug nur zu einer Aufteilung der gebührenfähigen Kosten auf eine kleinere Gesamtmenge an Abwasser im Einrichtungsgebiet und damit letztlich zu einer höheren Benutzungsgebühr pro m³.

Da ist es doch für den Gebührenzahler sogar vorteilhafter, sich den mit der Berechnung der individuellen Abzugsmenge verbundenen Verwaltungs- und Kontrollaufwand zu sparen und über einen kosten- und aufwandsärmeren Maßstab ganz im Sinne der Verwaltungspraktikabilität und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einen pauschaleren Ansatz zugunsten der Solidargemeinschaft aller angeschlossenen Haushalte zu wählen.

Allerdings gibt es selbstverständlich Konstellationen, in denen keine „vergleichbaren Verhältnisse“ vorliegen. Auch dies wurde bereits früh in der Rechtsprechung erkannt:

Der modifizierte Frischwassermaßstab *„geht von dem Grundsatz aus, dass die auf dem Grundstück verbrauchte Wassermenge bei den Benutzern etwa im gleichen Verhältnis zu der bezogenen Wassermenge steht, dass es aber auch einzelne Benutzer gibt, die in erheblichem Umfang auf ihrem Grundstück mehr Wasser verbrauchen als der Durchschnitt der Benutzer, z.B. Gärtnereien und bestimmte gewerbliche Betriebe“.³*

Bei erheblichen Ungleichheiten gebietet es daher schon der Gleichbehandlungsgrundsatz besondere Abzugsmöglichkeiten für nachweislich anderweitig verbrauchtes Wasser vorzusehen. Daher sieht die amtliche Mustersatzung auch keinen reinen Frischwassermaßstab vor, sondern modifiziert diesen nach oben – durch die Berücksichtigung von Eigen- gewinnungsanlagen – und eben auch nach unten – durch die Möglichkeit des Abzugs von nachweislich auf dem Grundstück verbrauchtem Wasser.

2. AUSGLEICH ERHEBLICHER UNGLEICHHEITEN – ODER: NOTWENDIGKEIT EINER BAGATELLGRENZE

Allerdings – und das wird leider gerade heute allzu oft übersehen – müssen nur **erhebliche** Ungleichheiten ausgeglichen werden.

A) VORAUSSETZUNGEN FÜR EINEN ABZUG VON DER FRISCHWASSERMENGE

Die amtliche Mustersatzung BGS/EWS regelt in § 10 im Detail die Voraussetzungen für einen Abzug von der Frischwassermenge und greift damit die aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz folgenden Anforderungen der Rechtsprechung an den modifizierten Frischwassermaßstab auf. § 10 Abs. 2 BGS/

¹ So bereits BVerwG vom 14.4.1967, BVerwGE 26, 317; vom 18.4.1975, KStZ 1975, 191; vom 28.3.1995, DÖV 1995, 826; BayVGH vom 13.12.1990, Az. 23 N 88.2823; vom 16.12.1998, BayVBl 1999, 214; vom 18.11.1999, GK 2000 Nr. 102; zuletzt BayVGH vom 26.06.2017, Az. 20 CS 17.346.

² BayVGH vom 31.03.2003, Az. 23 B 02.1937, Rn. 30 – juris.

³ BayVerfGH vom 29.11.1976, Az. Vf. 46-VII-71, Rn. 48 – juris. Hervorhebung nicht im Original vorhanden.

EWS-Muster enthält eine Möglichkeit des Abzugs von „nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen“. Weiter sieht § 10 Abs. 3 BGS/EWS-Muster vor:

„Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.“

Demnach steht es jedem Gebührenzahler offen, eine „genauere“ Berechnung seiner Abwassermenge zu beantragen, indem er die Mengen an Frischwasser, die nicht der Kanalisation zugeleitet werden, über einen separaten Wasserzähler erfasst und von dem über den Hauptwasserzähler erfassten Frischwasserbezug abziehen lässt. Für bestimmte Gruppen von Benutzern sieht die Mustersatzung sogar – unabhängig von einem Nachweis zu gewährenden – pauschale Abzugsmöglichkeiten vor. Dies gilt insbesondere für die Landwirtschaft (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 3 bis 5 BGS/EWS-Muster).

Aber auch für einzelne gewerbliche Branchen liegen allgemein anerkannte Erfahrungswerte vor, die zur Berechnung eines pauschalierten Abzugs herangezogen werden können (z.B. Bäckerei: 75 Liter pro 100 kg verbackener Mehlerzeugnisse). Grundsätzlich können auch andere Nachweise (insb. speziell auf den Betrieb zugeschnittene Fachgutachten) vorgelegt werden, um einen Abzug von der über den Frischwasserzähler erfassten Wassermenge zu erhalten.

Es widerspricht aber dem Sinn und Zweck des modifizierten Frischwassermaßstabs die Hürden für die Gewährung eines Abzugs möglichst gering anzusetzen. Wie bereits oben unter 1.) erläutert, dient die Eröffnung der Abzugsmöglichkeit selbstverständlich und in erster Linie dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Allerdings ist ein Abzug zur Wahrung des Gleichheitssatzes nur erforderlich, sofern erhebliche Ungleichheiten vorliegen. Der Maßstab des modifizierten Frischwassermaßstabs geht gerade davon aus, dass es gewisse Ungleichheiten gibt, die aber mit Blick auf die Kosten- und Aufwandsersparnis gerechtfertigt werden können. Ein Ausgleich sämtlicher Ungleichheiten – und seien sie noch so gering – widerspräche dem grundlegenden Konzept dieses Maßstabes. Bereits aus diesem Grund bedarf es einer sog. Bagatellgrenze wie sie die amtliche Mustersatzung in § 10 Abs. 4 lit. a BGS/EWS vorsieht:

„Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen a) Wassermengen bis zu ...m³ jährlich“.

Verwehrt man den Satzungsgebern das Vorsehen einer derartigen Bagatellgrenze in ihren Satzungen, entzieht man ihnen die einzige Möglichkeit, nicht jeden anderweitigen Wasserverbrauch bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigen zu müssen. Denn auch ein „Normalverbraucher“ bereitet Speisen in der Küche zu, wäscht seine Wäsche, putzt seine Bäder, trinkt Leitungswasser und entsorgt sie am Arbeitsplatz, hat zu bewässernde Zimmerpflanzen oder

Wickelkinder. Diese Aufzählung ist bestimmt nicht vollzählig, lässt aber bereits die Bandbreite an „endgültigen“ Wasserverbrauchsmöglichkeiten erkennen, die bei entsprechendem Nachweis zu einem Abzug berechtigen könnten.

B) GARTENWASSERZÄHLER UND BAGATELLGRENZE

Vorstehende Überlegungen müssen auch bei der Frage nach Sinn und Zweck sogenannter „Gartenwasserzähler“ berücksichtigt werden. Über den Gartenwasserzähler als Zwischen- oder Unterzähler lassen sich „auf dem Grundstück verbrauchte“, da versickerte, Wassermengen erfassen.

Für Gebührenzahler, die einen besonders großen Garten zu bewässern haben und daher nicht mehr von „vergleichbaren Verhältnissen“ im Blick auf die übrigen Gebührenzahler gesprochen wer-



Foto: © Jennifer Hölzlwimmer

den kann, stellt die Installation eines Gartenwasserzählers die sinnvolle und rechtlich notwendige Möglichkeit dar, die auf dem Grundstück für die Gartenbewässerung erforderliche und damit endgültig „verbrauchte“ (da versickerte) Wassermenge nachzuweisen.

Ein flächendeckender Einsatz von Gartenwasserzählern würde jedoch – insbesondere in ländlichen Gegenden, in denen der „Durchschnittshaushalt“ wohl stets mit einer je nach Lage mehr oder weniger großen Grünfläche ausgestattet ist – dem grundlegenden Ansatz des modifizierten Frischwassermaßstabs als Wahrscheinlichkeitsmaßstab widersprechen.

Wo vergleichbare Verhältnisse vorhanden sind, ist eine Erfassung von endgültig auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen nicht erforderlich. Im Gegenteil: Sie verursacht nur unnötige Kosten sowie zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand, der am Ende auf die Solidargemeinschaft aller Gebührenzahler umgelegt werden muss.

Die Aufnahme einer für jegliche Abzugsmöglichkeiten geltenden Bagatellgrenze rechtfertigt sich daher auch (und gerade) für den Bereich des Gartenwassers. Üblicherweise sind in den in Bayern vorhandenen Satzungen Bagatellgrenzen von ca. 12 m³ vorgesehen. Diese vom Abzug aus-

geschlossene Menge wurde auch in der bayerischen Rechtsprechung bereits für zulässig erachtet.⁴ Angewandt auf den Bereich der Gartenwasserzähler bedeutet dies, dass Gebührenpflichtige, die für die Bewässerung ihres Garten jährlich nicht mehr als 12 m³ Trinkwasser (!) benötigen, keine Möglichkeit zum Abzug dieses Gartenwassers offen steht.

3. GLEICHBEHANDLUNGS-GRUNDSATZ UND BAGATELLGRENZE

Die Aufnahme einer Bagatellgrenze rechtfertigt sich allerdings nicht nur durch das Argument der Aufwands- und Kostenersparnis⁵ (vgl. oben). Mit einer – richtig in der Praxis angewandten – Bagatellgrenze wird der Satzungsgeber auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung gerecht. Dies soll anhand folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

A) BEISPIEL

In einer Gemeinde besitzt ein „Durchschnittshaushalt“ ca. 200 m² zu bewässernden Garten. Geht man davon aus, dass für die Bewässerung von einem Quadratmeter Garten im Schnitt ca. 60 Liter Wasser jährlich benötigt wird, so ergibt sich rein rechnerisch (ohne Regenwassernutzung) eine Frischwassermenge von 200 x 60 = 12 000 l = 12 m³, die auf diesem durchschnittlichen Grundstück jährlich versickert werden. Ein besonders

großes Grundstück in dieser Gemeinde hat allerdings 2000 m² Gartenanteil.

Der sich hierbei rein rechnerisch ergebende Bewässerungsbedarf erstreckt sich folglich auf 120 000 l = 120 m³.

B) SATZUNG OHNE BAGATELLGRENZE

Enthält die Satzung keine Bagatellgrenze würde dem Großgrundbesitzer (2000 m² Garten) ein Abzug von der über den Hauptwasserzähler erfassten Frischwassermenge in Höhe von der über einen fest installierten Gartenwasserzähler erfassten Gartenwassermenge (rein rechnerisch: 120 m³) gestattet. Der Durchschnittshaushalt könnte einen Abzug von 12 m³ beantragen, sofern er ebenfalls einen Gartenwasserzähler auf eigene Kosten installiert hat. Beim Haushalt ohne Garten gehen wir von keiner Abzugsmöglichkeit aus.

C) SATZUNG MIT BAGATELLGRENZE

Enthält die Satzung eine Bagatellgrenze von z.B. 12 m³ nach dem Vorbild der Mustersatzung so ist nach dem Wortlaut eine Wassermenge von 12 m³ jährlich vom Abzug nach § 10 Abs. 3 BGS/EWS-Muster ausgeschlossen. Es ergibt sich – trotz z.T. entgegenstehender Ansichten⁶ – folgende Berechnung der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Großgrundbesitzers:

⁴ Vgl. BayVG vom 20.9.2012, Az. 20 ZB 12.1558, Rn. 4 m.w.N.

⁵ Ausführlich hierzu Thimet, in: Wuttig/Thimet (Hrsg.), Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IV Frage 35 Nr. 5.2.

⁶ Vgl. VG Ansbach vom 15.3.2016, Az. AN 1 K 15.891.

Abwasser	Erfasste m ³ / Jahr	Zum Abzug zugelassen	Gesamtergebnis
Frischwasserzähler	221	0	221
Gartenwasserzähler	120	108	-108
Gebührenpflichtige Abwassermenge			113

Abb.: Anwendung der Bagatellgrenze (= 12 m³)

Nur auf diese Weise lässt sich die nötige Gleichbehandlung des Großgrundbesitzers mit dem über einen Garten von 200 m² verfügenden Durchschnittshaushalt erreichen. Denn auch der Durchschnittshaushalt lässt – wie oben dargestellt – ca. 12 m³ an Frischwasser jährlich auf seinem Grundstück versickern. Gewährt man dem Gebührenpflichtigen mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gartenwasserverbrauch einen Abzug in der vollen Höhe der über den Gartenwasserzähler erfassten Wassermenge trotz Bagatellgrenze, so führe dies im Vergleich zum Durchschnittshaushalt und damit zur Gruppe der „Gebührenpflichtigen mit vergleichbaren Verhältnissen“ zu einem rechtfertigungsbedürftigen Vorteil für den „Großgrundbesitzer“. Während Letzterer in den Genuss des Abzugs des gesamten Gartenwassers kommt, hat der Durch-

schnittshaushalt sein versickertes Gartenwasser (z.B. 12 m³) als Abwasser zu bezahlen, obwohl er diese Frischwassermenge nicht in den Kanal einleitet.

Im Ergebnis erhält der Großgrundbesitzer im obigen Beispiel daher einen Abzug von 113 m³. Die Durchschnittshaushalte und der Haushalte ohne Garten können keinen Abzug für das als Gartenwasser benutzte Trinkwasser erfolgreich beantragen.

Zwischen Letztgenannten liegt ebenfalls keine erhebliche Ungleichbehandlung vor.⁷ Es ist zwar richtig, dass der Durchschnittshaushalt (Gartenwasserverbrauch von ca. 12 m³) im Vergleich zu einem Haushalt ohne Garten ggf. eine höhere Gebühr pro eingeleiteten m³-Schmutzwasser zu bezahlen hat. Allerdings profitiert gerade der Durchschnittshaushalt

auch von dem Vorhandensein einer Bagatellgrenze, die ihn nicht dazu zwingt einen Gartenwasserzähler auf eigene Kosten zu installieren und im Übrigen auch den erhöhten Verwaltungsaufwand bei einem flächendeckenden Einsatz von Gartenwasserzählern über die Gebühren zu begleichen. Daher greift es zu kurz, die sich rein rechnerisch ergebende erhöhte Gebühr des Durchschnittshaushalts gegenüber dem Haushalt ohne Garten beim Vorhandensein einer Bagatellgrenze in Vergleich zu setzen. Denn auch ohne Bagatellgrenze hat der Durchschnittshaushalt erhöhte Kosten. Schließlich kann er nur durch die Installation eines Gartenwasserzählers mit damit verbundenen Eichpflichten eine Gleichbehandlung auch mit dem Großgrundbesitzer erfahren, dessen Gartenwasserbezug ohne Bagatellgrenze in voller Höhe berücksichtigt wird.

D) BAGATELLGRENZE ALS VERFEINERUNG DES MODIFIZIERTEN FRISCHWASSERMASSSTABS

Die Bagatellgrenze benachteiligt daher nicht Gartenbesitzer gegenüber Nicht-Gartenbesitzern oder Großgrundbesitzern, sondern „verfeinert“ den Maßstab des modifizierten Frischwassermaßstabs, indem sie dessen Ungenauigkeiten für den Durchschnittshaushalt bestimmt und nur erhebliche Abweichungen von diesem Durchschnittshaushalt zur separaten Berücksichtigung zulässt. Damit

Weitere Informationen erwünscht?

089 360009-45, jennifer.hoelzlwimmer@bay-gemeindetag.de

schützt sie diejenigen Bürger ohne Zwischenzähler von einem in keinem Kostenverhältnis stehenden Einbau von Zwischenzählern und sorgt gleichzeitig für eine Gleichbehandlung mit denjenigen Personen, die erheblich mehr Wasser auf ihrem Grundstück endgültig verbrauchen als der Durchschnittshaushalt im Einrichtungsgebiet.

Letztlich ist für die Zulässigkeit der so verstandenen und angewandten Bagatellgrenze daher maßgeblich, ob die Höhe der Bagatellgrenze mit Blick auf die im jeweiligen Satzungsgebiet vorhandene Struktur gerechtfertigt werden kann. Dabei können natürlich nur pauschale Annahmen getroffen werden, da nicht nur der Gartenwasserbedarf, sondern auch andere typischerweise auf den Grundstücken verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen des „Durchschnittshaushalts“ Berücksichtigung finden müssten. Es dürfte allerdings folgender Grundsatz gelten: Je größer die durchschnittlichen Grundstücksflächen innerhalb eines Einrichtungsgebiets sind, desto höher darf die Bagatellgrenze für nachweislich auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen angesetzt werden.

4. URTEIL DES BAYVGH VOM 18.11.2019

Mit Blick auf die bayerische Rechtslage und damit das bayerische Kommunalabgabengesetz liegt mit Stand heute keine Rechtsprechung vor, die die in § 10 Abs. 4 lit. a der amtlichen Mustersatzung

BGS/EWS enthaltene Bagatellgrenze für unzulässig erachtet. Auch das Urteil des BayVGH vom 18.11.2019 (Az. 20 B 17.1852) äußert wortwörtlich nur „Bedenken“ und spricht sich nicht generell gegen die Zulässigkeit einer Bagatellgrenze aus. Vielmehr spricht der BayVGH in diesem Urteil sogar von einer möglichen „Rechtfertigung (einer Bagatellgrenze) aus den konkreten Umständen im jeweiligen Gemeindegebiet“.

Im Übrigen ergibt sich eine vom BayVGH in diesem Urteil monierte unangemessene Ungleichbehandlung von Personen, „die Frischwassermengen in der Nähe des Grenzwertes zur Gartenbewässerung verwenden“ nur, wenn man die Bagatellgrenze derart anwendet, dass die gesamte über den Gartenwasserzähler erfasste Wassermenge von der über den Hauptwasserzähler erfassten Frischwassermenge zum Abzug gelangt. Dies ist bei der hier präferierten und unterstellten Lesart (vgl. obenstehende Tabelle mit Berechnungsbeispiel) gerade nicht der Fall. Dann entsteht nämlich auch zwischen demjenigen der z.B. 11 m³ und demjenigen der 13 m³ Gartenwasser versickert (Bagatellgrenze = 12 m³) keine unangemessene Ungleichbehandlung, da das Gesamtergebnis der gebührenpflichtigen Abwassermenge nur um 1 m³ abweicht.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Die Frage nach Gerechtigkeit bei der Gebührenerhebung für die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserentsorgung

ist entgegen der wohl häufig ersten Annahme keine leichte. Mit dem sog. modifizierten Frischwassermaßstab hat sich allerdings in der Praxis ein Verteilungsmaßstab durchgesetzt, der die Kosten der Benutzung der öffentlichen Einrichtung verursachergerecht und damit gesetzeskonform zuordnet.

Die in § 10 Abs. 4 lit. a der amtlichen Mustersatzung BGS/EWS enthaltene Bagatellgrenze ist zulässig und dient nicht nur der Reduzierung von Verwaltungsaufwand und -kosten, sondern ist – entsprechend angewendet – auch mit Blick auf den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz gerechtfertigt. Der Höhe nach muss sie unter Berücksichtigung der vor Ort vorhandenen, spezifischen Verhältnisse entsprechend festgesetzt werden. Dabei gilt der Grundsatz: Je größer die durchschnittlichen Grundstücksflächen innerhalb eines Einrichtungsgebiets sind, desto höher darf die Bagatellgrenze für nachweislich auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen angesetzt werden.

⁷ A.A. VGH BaWü vom 19.03.2009, Az. 2 S 2650/08; OVG NRW vom 03.12.2012, Az. 9 A 2646/11.

BAYERISCHES KLIMASCHUTZGESETZ IM LANDTAG – NACH ANSICHT DER KOMMUNEN GERNE AMBITIONIERTER¹!

Text Stefan Graf, Bayerischer Gemeindegtag

Als elftes Bundesland plant Bayern nun ein eigenes Klimaschutzgesetz². Ende Mai war im Landtag die erste Lesung³ – ein begrüßenswertes, aber nicht einfaches Unterfangen: Denn letzten Dezember hat der Bund sein Klimaschutzgesetz⁴ (KSG) verabschiedet. Dessen Herzstück sind auf Millionen Tonnen genaue Jahresemissionsmengen bis ins Jahr 2030 für die Energiewirtschaft, die Industrie, die Gebäude, den Verkehr, etc.

Mit einem einwohnerbezogenen Ziel (unter 5 Tonnen CO₂ pro Jahr bis 2030) entzieht sich Bayern dieser Systematik und verschafft sich über die Bevölkerungsentwicklung einen „atmenden Deckel“. „Richtig“ sagt die Wirtschaft, weil kleinräumige Sektorziele ineffizient seien, da sie keinen Raum für Eigenheiten wie Industrieschwerpunkte, meteorologische und geologische Besonderheiten sowie die Verteilung von CO₂-Senken lassen⁵.

„Beliebig“ sagen die Kritiker, da es für die einzelnen Sektoren keine Verbindlichkeit gebe und insbesondere für den begleitend erforderlichen Umbau der deutschen Energieversorgung keine bayerischen Verpflichtungen entstehen.

KANN BAYERN BEI DER WEGBESCHREIBUNG HIN ZU DEN EMISSIONSZIELEN GLÄNZEN?

Man muss lobend hervorheben, dass die Staatsregierung begleitend ein 94 Seiten starkes Maßnahmenpaket mit Förderprogrammen in 10 Aktionsfeldern herausgegeben hat⁶. Aber die allermeisten Förderprogramme sind nicht neu, sind eine Momentaufnahme und stets unter Finanzierungsvorbehalt. Außerdem bräuchte es dafür kein Klimaschutzgesetz. Im Gesetzentwurf selbst sind zwei Aspekte innovativ: Zum einen soll das Landesamt für Umwelt zur Prüfstelle für Kompensationsmaßnahmen (z.B. Aufforstungen, Moorrenaturierungen) werden. Hier geht es sowohl um die Eignung von eigenem Ausgleich durch den Emittenten, von Kompensationsmaßnahmen in Bayern, wie auch von Zertifikaten. Zum anderen sind zukünftig bei allen bayerischen Fördermaßnahmen (auch bei deren Fortschreibung) die Klimaschutzziele mitabzuwägen.

WAS SAGT DER GESETZENTWURF ZU DEN KOMMUNEN?

Den Kommunen wird „empfohlen“ (so ausdrücklich der Wortlaut⁷) ihre Ver-



STEFAN GRAF

waltungen bis 2030 klimaneutral zu machen, Klimabildungsarbeit zu leisten und Klimaschutzkonzepte aufzustellen. Hier hat die Angst vor dem Konnexitätsprinzip („wer bestellt muss bezahlen“) die gestaltende Hand zum erhobenen Zeigefinger erstarren lassen! Eine unverbindlicher Aufruf hat jedoch in Gesetzen nichts verloren⁸. Aufgrund der Bedeutung der kommunalen Ebene für den Klimaschutz kommt aber eine ersatzlose Streichung und damit die Nichterwäh-

Weitere Informationen erwünscht?
089 360009-23, stefan.graf@bay-gemeindegtag.de

nung der Kommunen (wie es aber einzelne Landesklimagesetze tun⁹) nicht ernsthaft in Frage. Bleiben zwei Alternativen:

- Der Staat ringt sich durch, partiell, dort wo die Kommunen unbedingt handeln sollen (z.B. Ausgangs-CO₂-Bilanzen für die Kommunalverwaltungen oder flächendeckende Energienutzungspläne) Verpflichtungen i.S.v. Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung in das Klimaschutzgesetz aufzunehmen. Gleichzeitig sind dann aber Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen.
- Der Staat regelt staatliche Unterstützungsleistungen für besonders wichtige

kommunale Klimaschutzmaßnahmen im Gesetz. Damit legt er sich als verlässlicher Partner der Kommunen fest, was einen jahrelangen Förderstopp wie beim Programm „Klimaschutz in Kommunen“ deutlich erschweren würde. Diesen Weg ist Bayern beim artenschutzrechtlichen „Versöhnungsgesetz“ gegangen¹⁰. Z.B. könnten Mitfinanzierungen für CO₂-Bilanzen der Kommunalverwaltung, für die energetische Sanierung von kommunalen Liegenschaften und für kommunale Energienutzungspläne festgeschrieben werden. Außerdem sollten, wie die staatlichen Biodiversitätsberater, staatliche Klimaschutzmanager an den Kreisverwaltungsbehörden in das Ge-

setz aufgenommen werden. Über solche „goldenen Zügel“ würden sich die Kommunen gerne führen lassen!

Von daher titelte BR 24 vor kurzem nicht zu Unrecht: „Gemeinden wünschen sich ein strengeres Klimaschutzgesetz“. Zu hoffen ist, dass nun wie beim Versöhnungsgesetz die Stunde des Landtags schlägt. Mit der für den 25. September angesetzten Sachverständigenanhörung zeigt dieser schon, dass er an den Expertenmeinungen interessiert ist.

⁹ So jüngst das niedersächsische Klimagesetz: file:///C:/Users/user42/AppData/Local/Packages/Microsoft.MicrosoftEdge_8wekyb3d8bbwe/TempState/Downloads/Frderung_des_Klimaschutzes_und_zur_Anpassung_an_%20(1).pdf

¹⁰ <https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2019/14/gvbl-2019-14.pdf#page=68>, siehe dort Art. 5a bis 5d.

1 <https://www.br.de/nachrichten/bayern/gemeinden-wuenschen-sich-ein-strengerer-klimaschutzgesetz,53sZDfF>
2 https://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente/drucksachen/?q=&dknr=7898&ist_basisdokument=off&sort=date&wahlperiodeid%5B%5D=18&erfassungsdatum%5Bstart%5D=&erfassungsdatum%5Bend%5D=&dokumentenart=Drucksache
3 Protokoll: <https://www.bayern.landtag.de/webangebot2/webangebot/vorgangsanzeige?execution=e3s1>
4 <http://www.gesetze-im-internet.de/ksg/KSG.pdf>
5 Die bayerische Wirtschaft hat dies in ihrer Stellungnahme ausgeführt: <https://www.vbw-bayern.de/vbw/Aktionsfelder/Standort/Klima/Stellungnahme-der-vbw-zum-Bayerischen-Klimaschutzgesetz.jsp>
6 <https://www.stmu.bayern.de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz/index.htm>
7 Siehe Art. 3 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2.
8 vgl. Lindner/Möstl/Wolf, Verfassung des Freistaats Bayern, Art. 70 Rn. 5: Als Gesetz im materiellen Sinne wird eine hoheitliche Anordnung verstanden, die für eine unbestimmte Vielzahl von Adressaten allgemein verbindliche Regelungen enthält.

ANZEIGE

FÜREINANDER DA SEIN

BUSINESS MOBIL SPECIAL M

5 GB Highspeed-Volumen mtl. und LTE 50

- Telefonie- und SMS-Flat in alle deutschen Netze
- EU-Roaming inkl. Schweiz und HotSpot Flat
- Auf Wunsch mit Smartphone

KEIN
BEREIT-
STELLUNGS-
PREIS

24,95 €¹ mit Smartphone monatlich nur 34,95 €¹

- Jetzt beraten lassen – Ihre Vorteilsnummer: MA053
- Mitarbeiter-Hotline: 0800 3300 34531
- E-Mail: rv-mitarbeiterangebote.gk@telekom.de
- Bundesweit in allen Telekom Shops
- Terminvereinbarung: www.telekom.de/terminvereinbarung

Die dargestellten Preise enthalten 19 % MwSt. Vom 01.07. bis voraussichtlich 31.12.2020 wird bei der Abrechnung der Bruttopreise die geringere Mehrwertsteuer von 16 % berücksichtigt. Ihnen wird in diesem Zeitraum der niedrigere Bruttopreis in Rechnung gestellt. Das Angebot gilt für Berechtigte im Rahmenvertrag MA053 Nur für Neuverträge. 1) Monatlicher Grundpreis 24,95 € brutto (ohne Handy) und 34,95 € brutto (mit Handy). Mindestlaufzeit 24 Monate. Im monatlichen Grundpreis sind eine Telefon- und eine SMS-Flatrate in alle dt. Netze enthalten. Die 5 GB setzen sich aus 2 GB und der kostenlosen Option DataPlus 3 GB zusammen. Die DataPlus Option können Bestandskunden kostenlos dazubuchen. Ab einem Datenvolumen von 5 GB wird die Bandbreite im jeweiligen Monat auf max. 64 KBit/s (Download) und 16 KBit/s (Upload) beschränkt. Die HotSpot Flatrate gilt für die Nutzung an inländischen HotSpots der Telekom Deutschland GmbH. Zudem beinhaltet der Tarif Roaming in der EU und in der Schweiz mit der Option Standard-Roaming. In der EU ist Roaming für vorübergehende Reisen mit angemessener Nutzung enthalten. In der Schweiz darf die Nutzung eine angemessene Nutzung (1.000 Minuten und 1.000 SMS pro Monat sowie ein monatliches Datenvolumen in Höhe des jeweiligen Inlandsvolumens vor Bandbreitenbeschränkung) nicht überschreiten. Irrtum und Änderungen vorbehalten.

T . . . ERLEBEN, WAS VERBINDET.

ZUKUNFTSFESTE STANDORTE MIT DEM A-B-B-A-PRINZIP

Text Dr. Peter Markert*, geschäftsführender Gesellschafter der imakomm, Aalen | Stuttgart

Wie können Kommunen „ihren“ Standort angesichts der Corona-Krise zukunftsfest gestalten? Das war die zentrale Frage einer Studie, die von der imakomm AKADEMIE GmbH (imakomm, Aalen | Stuttgart) zusammen mit dem Geografischen Institut der Universität Augsburg im Zeitraum Mai bis Juli 2020 erstellt wurde.

Die Studie zeigt: Städte und Gemeinden waren und sind zu wenig angepasst an die Umwälzungen, die durch die Corona-Pandemie oftmals nicht neu hinzukamen, sondern durch diese akzentuiert werden. Doch gleichzeitig zeichnen sich auch Gestaltungsansätze für eine zukunftsfeste Standortentwicklung ab, die auf vier Grundprinzipien zu beruhen scheint. Und diese finden sich bereits auch in der Praxis wieder.

DIE STUDIE: UMFASSENDE DATEN VON 134 KOMMUNEN AUS SÜDDEUTSCHLAND

134 Städte und Gemeinden aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland ab einer Einwohnerzahl von 5.000 beteiligten sich an einer umfassenden Online-Befragung. Gut die Hälfte dieser Kommunen hat etwas weniger als 20.000 Einwohner. Die Ergebnisse spiegeln also v. a. Einschätzungen von Klein- und Mittelstädten wider.

Die Befragung verfolgte das Ziel, Konsequenzen der Corona-Pandemie aus kommunaler Sicht in den Bereichen Stadt-/Innenstadtentwicklung, Einzelhandelsentwicklung, Wirtschaftsstandort und Marketing für Standorte zu erfassen und Elemente eines „zukunftsfesten Standortes“ abzuleiten.



DR. PETER MARKERT

Die Befragung fand im Mai 2020 statt und ist damit bewusst und untrennbar mit den Erfahrungen aus dem Lock-down und den anschließenden Lockerungsmaßnahmen verbunden.

Durch umfangreiche Pretests mit acht Kommunen im Vorfeld der eigentlichen Befragung und angesichts des hohen Rücklaufes sind die Ergebnisse durchaus valide.

MÄRZ / APRIL 2020 – DIE KRISE UND DER LOCK-DOWN SIND DA

FEHLENDE KRISENPLÄNE:

Sowohl Kommunen als auch Standortgemeinschaften (BDS-Ortsvereine, Gewerbevereine, City-Gemeinschaften usw.) waren kaum auf eine derartige Krisensituation vorbereitet, entsprechende Krisenpläne bestanden in den Klein- und Mittelstädten quasi nicht.

SCHNELLIGKEIT UND KREATIVITÄT:

Vor diesem Hintergrund waren die Reaktionszeiten auf den Lock-down schnell. Ansätze, über die jahrelang immer wieder gestritten worden war (Sondernutzungserlaubnisse usw.), wurden – zu Recht – unkompliziert umgesetzt. Gleichwohl galt aber auch:

ES WURDEN TEILWEISE EKLATANTE UNZULÄNGLICHKEITEN BEISPIELSWEISE IN VERMARKTUNGSSTRUKTUREN AUFGEDECKT.

So hemmten fehlende Mailadressen im Mitgliederverzeichnis von Gewerbevereinen ein schnelles Reagieren. Nicht verwunderlich, dass 35 % der kommunalen Vertreter(-innen) als eine Konsequenz auch die Notwendigkeit zur Professionalisierung der ehrenamtlich organisierten City- und Stadtmarketingstrukturen sehen.

ERSTE KONSEQUENZEN IN 2020

Schon im Mai zeichneten sich nach Angaben der befragten Kommunen folgende Konsequenzen aus der Corona-Krise ab (Auswahl):

- Die 134 Kommunen gehen mehrheitlich (62 %) von einem **Einbruch in den kommunalen Finanzen** aus. Etwa ein Viertel sieht daher eine Gesamtstrategie bei der Stadtentwicklung mit Schwerpunktsetzungen als zwingende Reaktion an.
- **63 %** befürchten kurzfristig einen **Attraktivitätsverlust der jeweiligen Innenstadt**, der allerdings auch nachhaltig

bleiben wird, sofern keine Strategieänderung in der Innenstadtentwicklung erfolgen sollte.

- Der Wirtschaftsstandort wird in jeder fünften Kommune (22 %) mit nachhaltigen **finanziellen Auswirkungen bei den Bestandsunternehmen** umgehen müssen, dies in Verbindung mit einem Verlust an Arbeitsplätzen (12 %) und einer Zunahme von Unternehmensinsolvenzen (9 %).
- Die kommunalen Verwaltungen selbst sehen die Notwendigkeit, erstmalig eine Art Sicherheitsplan zu erarbeiten bzw. anzuwenden. Positiv: 27 % gehen von einem **Digitalisierungsschub** und damit dem Ausbau von **E-Government-Angeboten** der Kommune aus.

LANGFRISTIGE KONSEQUENZEN DER CORONA-PANDEMIE AUS KOMMUNALER SICHT

STADTENTWICKLUNG:

Eine Prognose für 2021, geschweige denn darüber hinaus, schien zum Zeitpunkt der Befragung fast unmöglich. Es scheinen sich aber u. a. folgende langfristige Konsequenzen abzuzeichnen:

1. Konsolidierung kommunaler Haushalte und Schwerpunktsetzung aufgrund fehlender Finanzmittel (sagen 13 % aller befragten Kommunen)
2. Sicherstellung einer attraktiven Innenstadt (9 %)
3. Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie (5 %)

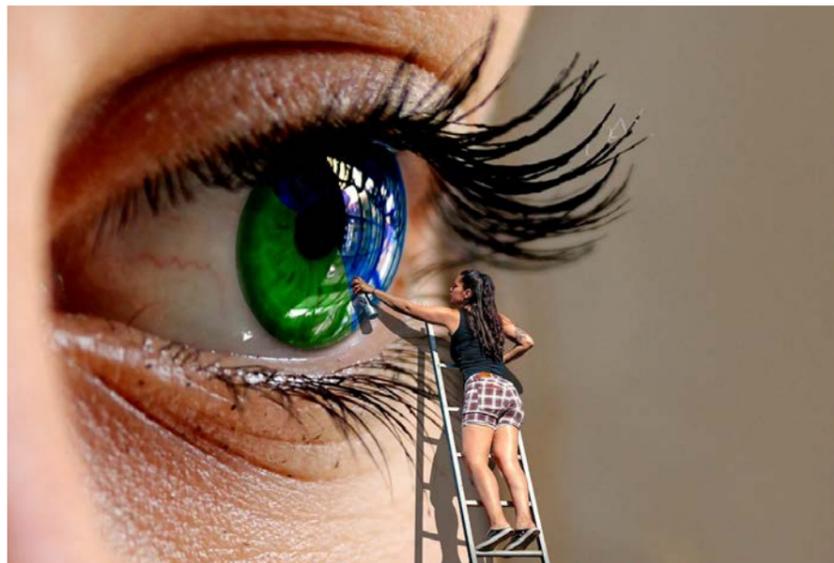
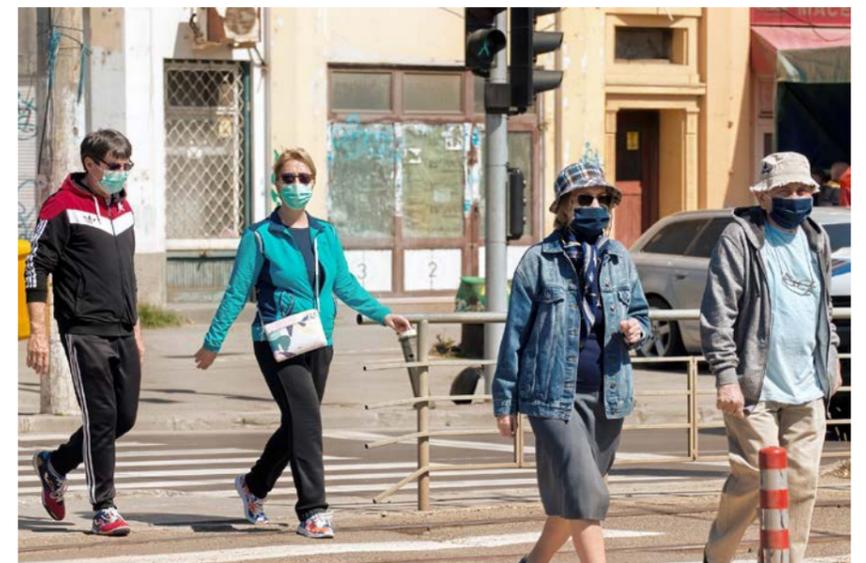


Foto Dr. Peter Markert: © imakomm, Foto Auge: Alexas_Fotos, Pixabay

Foto: © Mircealancu_CandidShots, Pixabay



Nicht mehr Frequenz durch den Handel, sondern Frequenz für den Handel – das wird in den kommenden Jahren ein Leitmotiv der Innenstadtbelebung v. a. für kleinere Städte sein, da der Handel seine dominierende Stellung in den Innenstädten verlieren wird.

INNENSTADTENTWICKLUNG:

Die Innenstadt bleibt funktionsfähig (dies geben 63 % der befragten Kommunen an). Sie wird allerdings nun tatsächlich multifunktionaler werden müssen, denn der Einzelhandel wird seine dominierende Funktion in den Innenstädten verlieren und ein wichtiges, aber eben nur eines von vielen Belegungspotenzialen künftig sein (35 %). Dies leuchtet ein, folgt man den Einschätzungen von 75 % aller Kommunen, wonach der Verlust an Handelsbetrieben beschleunigt wird. Alarmierend: 76 % gehen vom selben Phänomen auch bei gastronomischen Betrieben in den Innenstädten aus!

EINZELHANDEL: STEUERUNG UND ENTWICKLUNG:

Einzelhandelskonzepte als Steuerinstrument behalten auch künftig ihre Wirkung, wenn sie ergänzt werden um Entwicklungsmaßnahmen, also „mehr“ als planungsrechtliche Instrumente darstellen. Eine Entwicklung als Handelsstandort bedarf laut Kommunen künftig noch mehr als bisher einen attraktiven öffentlichen Raum. Eine Digitalisierungsstrategie für den Handelsstandort und die Handelsbetriebe wird zudem als zwingend angesehen. Gleichwohl aber bedeutet dies nicht, dass jeder Standort einen Online-Marktplatz mit Shop-Funktion bräuchte. Vielmehr sollte aus kommunaler Sicht der Fokus auf einer professionellen digitalen Sichtbarkeit liegen, also einem Online-Marktplatz mit attraktiven digitalen Services, ohne zwingend Elemente wie „click-and-collect“ oder Ähnliches umfassen zu müssen.

WIRTSCHAFTSSTANDORTE:

Bereits in den Jahren 2017 bis 2020 hatten fast zwei von drei Kommunen einen Nachfrageüberhang bei Wirtschaftsflächen. Auch für die Zeit ab 2021 gehen diese grundsätzlich von einem solchen aus, also von einem Angebotsdruck! Sie sehen in Verbindung mit den Strukturumwälzungen bei Firmen und damit auch den kommunalen Finanzen folgende Schwerpunkte als Wirtschaftsstandort:

1. Gewerbeflächen-MANAGEMENT = Gewerbeflächenausweisung, Mobilisierung von Branchen usw. (sagen 24 % aller befragten Kommunen)
2. Ansiedlungen generieren (3 %)
3. Bestandspflege (3 %)

WIE NUN AKTIV EINEN STANDORT ZUKUNFTSFEST GESTALTEN?

Vier Grundprinzipien scheinen sich Stand heute für eine zukunftsfeste Standortgestaltung abzuzeichnen:

Anders als bisher an die Standortentwicklung herangehen. Beispiel Innenstadtentwicklung: Nicht mehr Frequenz durch den Handel, sondern Frequenz für den Handel muss ein Leitmotiv v. a. in kleineren Kommunen sein. Das bedeutet aber auch, dass eine Innenstadtstrategie viel mehr als bisher weitere Belegungspotenziale (Wohnen, Bildungseinrichtungen usw.) berücksichtigen muss anstatt über ein reines Einzelhandelskonzept eine Innenstadtbelegung zu erhoffen.

Besonderes stärken und bisherige Maßnahmen kritisch überprüfen, ggf. nicht mehr weiterverfolgen. Denn: Allein schon aus Gründen knapper werdender Finanzmittel müssen weiter verfolgte Maßnahmen mehr Wirkung als bisher erzielen. Beispiel Stadtmarketing: Bei eventuell reduziertem finanziellem Budget sind „übliche Events“ eventuell nicht mehr wirkungsvoll genug.

Beweglicher werden, Strukturen, die zum einen befähigen, künftige Krisen zu antizipieren (Sicherheits- bzw. Notfallpläne), zum anderen aber ganz bewusst eine Weiterentwicklung zwingend institutionalisieren. Beispiel Stadtentwicklung: Ehrenamtliches Engagement entsteht demnach v. a. dann, wenn eine punktuelle, projektbezogene Beteiligung problemlos möglich ist und so verstandene Projektgruppen finanzielle Mittel zur Verfügung haben, explizit mit dem Auftrag, „neu zu denken“.

Eine **neue Arbeitsteilung** etablieren, um klarere Verantwortlichkeiten beispielsweise zwischen privaten Gruppierungen und Kommune zu haben. Beispiel Innenstadtmarketing: Bestehende Vermarktungsstrukturen könnten ergänzt werden durch Anreizsysteme für aktive Betriebe, um so das Thema „Trittbrettfahrer“ in den Griff zu bekommen.

PRAXISBEISPIEL STADT ETTLINGEN

Einzelne Elemente des „A-B-B-A-Prinzips“ finden sich in der Praxis tatsächlich wieder. So baut beispielsweise die

Stadt Ettlingen (ca. 39.500 Einwohner) bei Karlsruhe zusammen mit der örtlichen Werbegemeinschaft seit April 2020 ein anderes Vermarktungskonzept für die Innenstadt auf. Denn: Auch in der Innenstadt von Ettlingen sind – wie in allen deutschen Städten – die Auswirkungen der Corona-Krise spürbar. Nach den Lockerungen des Lockdowns zeigt sich, dass das Kauf- und Konsumverhalten der Kundschaft zurückhaltend ist, die Lust auf das Bummeln in der Innenstadt ist noch mäßig, vor allem Spontankäufe werden noch wenig getätigt. Dies dürfte auch über 2020 hinaus so bleiben. Bisherige Ansätze wie das Citymanagement Ettlingen bleiben wichtig. Sie können diese Problematik allein jedoch nur schwer lösen. Folgerichtig wird in Ettlingen das Citymanagement und Stadtmarketing um eine neue Arbeitsteilung mit drei zentralen Elementen ergänzt:

1. Eine klare **Positionierung der Innenstadt**, die für den Kunden wichtig und spürbar ist und damit das Besondere der Innenstadt erlebbar macht; diese Positionierung muss insbesondere auch durch die innerstädtischen Betriebe gestärkt werden
2. Ein **Fördertopf in 2020** (kommunales Geld) und einen **ab 2021 aufzubauender Schutzschirm** für finanzielle Soforthilfen für innerstädtische Betriebe
3. Ein **Leistungsversprechen zwischen Stadt, Werbegemeinschaft und innerstädtischen Betrieben** für ein noch besseres Kundenerlebnis

BEISPIEL „FÖRDERTOPF 2020“:

Die Stadt Ettlingen stellt für jene gesunden Betriebe, die unverschuldet aufgrund der derzeitigen Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind, einen Fördertopf mit insgesamt 100.000 Euro für das Jahr 2020 bereit. Bei Einhaltung klarer Rahmenbedingungen kann im Einzelfall eine finanzielle Förderung hieraus gewährt werden.

Stadt und Werbegemeinschaft haben zudem weitere wichtige geldwerte Vorteile definiert, die jenen Betrieben zugutekommen, welche Qualitätskriterien erfüllen, die zur Positionierung der Innenstadt beitragen. Hierzu zählt beispielsweise das alt bekannte Problem uneinheitlicher Kernöffnungszeiten. Unterstützung erhalten also nur jene Betriebe, die dieses und weitere Kriterien erfüllen.

Ob und in welcher Höhe ein innerstädtischer Betrieb eine finanzielle Förderung bei einer Krise erhalten kann, hängt von vier Kriterien ab:

1. Grundsätzlich überhaupt förderfähig sind ausschließlich Betriebe mit einem stationären Ladenlokal in der funktionalen Innenstadt Ettlingens (Basis: Abgrenzung gemäß Einzelhandelskonzept Ettlingen), also Betriebe, die zum städtebaulichen Ziel der Innenstadtbelegung beitragen.
2. Förderfähige Branchen sind Handel, Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe.

3. Förderung sollen grundsätzlich ausschließlich Betriebe erhalten, die nachweislich zukunftsgerichtet sind, d. h. unverschuldet in finanzielle Schieflage durch eine externe Krise geraten sind.

4. Die Förderhöhe soll sich an der Schwere der Betroffenheit von der externen Krise orientieren.

Inwiefern die Kriterien erfüllt werden, wird anhand von Indikatoren eingeschätzt und mit Punkten bewertet. Die Bewertung erfolgt federführend durch das Citymanagement der Stadt Ettlingen.

BEISPIEL „GEGENSEITIGES LEISTUNGSVERSPRECHEN“:

Neben dem Fördertopf bzw. Schutzschirm optimiert die Stadt Ettlingen (Stadtverwaltung und Kommunalpolitik) den Rahmen – Städtebau, Gestaltung, verkehrliche Erreichbarkeit usw. – weiterhin mit Nachdruck.

Die innerstädtischen Betriebe tragen zusammen mit der Stadt zur Positionierung der Innenstadt bei, die als sicher und verlässlich, bequem, persönlich und attraktiv profiliert wird. Dazu erfüllen sie – als Bedingung der Förderung – bestimmte Qualitätskriterien, und zwar solche, die direkt das Kundenerlebnis positiv beeinflussen, eben beispielsweise verlässliche, einheitliche Öffnungszeiten.

Mit anderen Worten: Aus diesem gegenseitigen Leistungsversprechen zwischen Stadt – Werbegemeinschaft – innerstäd-

Leistungen von Stadt und Werbegemeinschaft*):

- Vergünstigte Mitgliedschaft in der Werbegemeinschaft (29,00 € /Monat im ersten Jahr)
- Kostenfreie Nutzung des Online-Marktplatzes „Platzhirsche“ für zwei Jahre
- Kostenfreie Annahmestelle des Ettligen Gutscheins im ersten Jahr
- Kostenfreie Werbemaßnahmen und Einbindung in frequenzbringende Aktionen und Events
- Fördermöglichkeiten durch den städtischen Fördertopf „Soforthilfe“**)
- Zukünftig Sicherheit durch den Aufbau eines Schutzschildes

Leistungen vonseiten der teilnehmenden Betriebe:

- Beitritt in die Werbegemeinschaft
- Einhaltung von Kernöffnungszeiten:
Mo – Fr: 10.00 – 18.30 Uhr
Sa: 10.00 – 16.00 Uhr
Sa (Advent): 10.00 – 18.00 Uhr
- Eintrag von Grundinformationen auf dem Online-Marktplatz „Platzhirsche“
- Einrichtung einer Annahmestelle des Ettligen-Gutscheins
- Teilnahme an gemeinsamen frequenzbringenden Aktionen und Events des Citymanagements

*) Auf die Gewährung einer finanziellen Unterstützung besteht in keinem Fall ein Rechtsanspruch. Bei jeder etwaigen Förderung handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die sich insbesondere nach dem Kriterienkatalog zur Innenstadtförderung richtet.

tischen Betrieben ergibt sich spürbare Qualität für den Kunden – und damit eine dauerhaft belebte Innenstadt mit Existenzgrundlage für die Geschäfte!

AUSBLICK

Die imakomm-Studie bietet teilweise erwartbare, teilweise sehr überraschende Ergebnisse zur Frage, wie Kommunen „ihren“ Standort zukunftsfest entwickeln können. Erste Grundprinzipien einer „neuen Standortentwicklung“ scheinen sich – salopp wiedergegeben im „A-B-B-A-Prinzip“ – abzuzeichnen und sind in der Praxis teilweise bereits auch zu finden. Gleichwohl wird wohl ein weiteres Grundprinzip der künftigen Kommunalentwicklung auch das „alte“ Prinzip

„nichts ist beständiger als der Wandel“ sein. Dieser kann, das zeigen Mut machende Beispiele auf kommunaler Ebene, aber durchaus gestaltet werden. Auch in Corona-Zeiten.

WEITERE INFORMATIONEN:

Tel. 07361 528290
info@imakomm-akademie.de
www.imakomm-akademie.de

*Dr. Peter Markert ist geschäftsführender Gesellschafter der imakomm, Aalen | Stuttgart. Das Institut hat seit dem Jahr 2000 weit mehr als 400 Kommunen insbesondere in Süddeutschland erfolgreich begleitet. Die vier Schwerpunkte der imakomm sind 1. Stadt- / Innenstadtentwicklung, 2. Einzelhandel: Steuerung und Entwicklung, 3. Marketing für Standorte, 4. Strategien für Wirtschaftsflächen und –standorte. Aktuell ist die imakomm beispielsweise in den bayerischen Kommunen Bobingen, Forchheim, Fürstenfeldbruck, Herzogenaurach, Lohr am Main usw. tätig. Weitere Daten und Infos zur Studie und zu weiteren Umsetzungsbeispielen finden Sie hier:



Foto: © imakomm

MIT WENIGER KLICKS ANS ZIEL – JETZT UMSTEIGEN AUF KOMMUNE-AKTIV

DIE INNOVATIVE SITZUNGSMANAGEMENTSOFTWARE DES NORDBAYERISCHEN HERSTELLERS ÜBERZEUGT

Lohr am Main, September 2020

Immer mehr Kommunen in Bayern lassen sich im Sitzungsdienst von einer Software unterstützen. Die Wahl des Anbieters will jedoch wohl überlegt sein. Die **KOMMUNE-AKTIV Sitzungsmanagementsoftware** unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von den Lösungen der Marktbegleiter. Bei der Entscheidungsfindung spielen für ein Rathaus zwei Fragen eine zentrale Rolle: Zum einen, wie kann ich Mitarbeiter und Gremien bestmöglich unterstützen, ohne sie

mit einer komplexen Software im regulären Tagesgeschäft zu überfordern? Zum zweiten, wie kann ich eine Lösung finden, die das Budget langfristig nicht überstrapaziert? **KOMMUNE-AKTIV** überzeugt in beiden Punkten. „Um dasselbe Ziel zu erreichen, sind weniger Klicks notwendig, als bei Lösungen von Marktbegleitern“, so die Aussage von Gemeinden, die zu **KOMMUNE-AKTIV** gewechselt haben. Als Hersteller kann sich **KOMMUNE-AKTIV** auch preislich anders positionieren als Programme, die meist über

Wiederverkäufer vertrieben werden. Das Ergebnis: ein fester Gesamtpreis inklusive Ratsinformationssystem – selbst die Installationskosten werden verbindlich im Voraus mitgeteilt.

Programmumsteiger von einem großen Anbieter im Bayern berichten, dass sich der Wechsel zu **KOMMUNE-AKTIV** nicht nur aus preislicher Sicht gelohnt hat, sondern vor allem aus Mitarbeiter-sicht: Die Bedienung sei deutlich einfacher und schneller. Selbst Altdaten konnten in die Recherche integriert werden.

ANZEIGE

KOMMUNE-AKTIV.de
Innovatives Sitzungsmanagement & Ratsinformationssystem

Bereit zum Umsteigen?

Wechseln Sie jetzt zu KOMMUNE-AKTIV – weniger Klicks führen Sie schneller und entspannter ans Ziel

- Praxiserprobt - in Zusammenarbeit mit bayerischen Kommunen entwickelt
- Attraktiver Gesamtpreis inkl. RIS und BIS - transparent unter www.kommune.aktiv.de/preise
- Schnelle Programmverfügbarkeit - auf Wunsch sogar schon innerhalb von 2 Wochen
- An Ihrer bestehenden IT-Infrastruktur muss nichts geändert werden (keine Hardware-Kosten)
- Ihre bisherigen Daten können in die Recherche übernommen werden - sowohl für Software-Wechsler als auch für Neueinsteiger



Entscheiden Sie sich jetzt für **KOMMUNE-AKTIV**: Umsteigen lohnt sich nicht nur preislich - **wir garantieren auch eine reibungslose Abwicklung!**

Gleich Termin für eine Online-Präsentation vereinbaren:
multi-INTER-media GmbH - KOMMUNE-AKTIV
Lohr am Main, Tel. 09352/ 500995-0
info@kommune-aktiv.de, www.kommune-aktiv.de

LANDSCHAFTSPFLEGEPROGRAMM – UNTERSTÜTZUNG DER KOMMUNEN BEI ARTENVIELFALT UND BIODIVERSITÄT

Text Wolfram Güthler, Leiter Referat 64 im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Mit Änderung der Landschafts-
pflege- und Naturparkrichtlinien
(LNPR) zum 1. April 2020 wurde das
Volksbegehren zur Artenvielfalt und das
entsprechende Begleitgesetz des Landtag-
es in die Praxis umgesetzt.

Nachdem im Rahmen der Runden Tische
zum Volksbegehren ein breiter Konsens
über die Verantwortung der Kommu-
nen zur Umsetzung der bayerischen Bio-
diversitätsstrategie und zur Umsetzung
von Maßnahmen zur Artenvielfalt sicht-
bar wurde, lag es nahe, die Förderrichtli-
nien in diesem Bereich zu erweitern.

Durch die geänderten Landschaftspfle-
gerichtlinien hat das Bayerische Staats-
ministerium für Umwelt und Ver-
braucherschutz die entsprechenden
Fördermöglichkeiten für Kommunen we-
sentlich verbessert und unterstützt so die
Kommunen bei Maßnahmen zur Arten-
vielfalt und Biodiversität.

Während in der Vergangenheit Land-
schaftspflegemaßnahmen innerhalb der
bebauten Bereiche nicht gefördert wur-
den, sind nunmehr **Maßnahmen zur
Neuschaffung und Verbesserung von
ökologisch wertvollen Strukturen auch
innerhalb des bebauten Raumes förder-
fähig.**

Im Fokus der Förderung stehen hier ins-
besondere kommunale Flächen, die
durch gezielte Aufwertungs- und Pflie-
gemaßnahmen zu ökologisch wertvol-
len Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
werden können. Hierzu zählen Maßnah-

men wie die Anlage von Streuobstbe-
ständen, Gehölzpflanzungen, extensiven
Blühflächen oder die ökologische Ver-
besserung von Gewässern. Diesen Flä-
chen kommt neben Artenvielfalt und
Biodiversität eine besondere Bedeutung
für das Naturerleben und die Umweltbil-
dung in den Kommunen zu.

Ein weiterer Baustein zur Unterstützung
der Kommunen sind kommunale **Kon-
zepte zur Förderung der Biodiversität.**
Mit Hilfe dieser nunmehr förderfähigen
Planungen sollen auf Gemeindeebene
kommunale Flächen erfasst werden und
Vorschläge zu deren nachhaltigen ökolo-
gischen Entwicklung und Pflege darge-
stellt werden.

Auf der Grundlage dieser Planungen
können die kommunalen Flächen zielge-
richtet ökologisch aufgewertet und ent-
wickelt werden. Die Planungen dienen
also gleichzeitig als qualifizierte Grund-
lage für Fördervorhaben und als indivi-
dueller Pflegeleitfaden für die kommu-
nalen Betriebe.

Das Bayerische Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz gewährt
den Kommunen für die Planungen und
die Umsetzung von Maßnahmen eine
**Unterstützung von bis zu 70 % der för-
derfähigen Kosten.**

Die Antragstellung erfolgt über die
Unteren Naturschutzbehörden bei
den Regierungen als Höhere Natur-
schutzbehörden, welche gleichzeitig Be-
willigungsbehörden für die Förderanträ-
ge sind.

Bei der Antragstellung können sich die
Kommunen sowohl von den jeweils zu-
ständigen Naturschutzbehörden als auch
durch die mittlerweile bayernweit 64
Landschaftspflegeverbände beraten las-
sen und so gleichzeitig Planung als auch
Umsetzung aus einer Hand erhalten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten,
dass durch die deutlich erweiterten För-
dermöglichkeiten der Landschaftspflege-
und Naturparkrichtlinien die Grundla-
ge für eine zielgerichtete und praxisnahe
ökologische Aufwertung von kommunal-
en Flächen nun auch innerhalb des be-
bauten Bereiches gegeben ist.
Somit trägt die Förderrichtlinie maßgeb-
lich dazu bei, die Kommunen bei ihrem
Auftrag zur Erhaltung und Verbesserung
der Artenvielfalt und der Biodiversität zu
unterstützen.

WEITERE INFORMATIONEN:

Tel. 089 9214-3317
wolfram.guethler@stmuv.bayern.de

HILFESTELLUNGEN ZUM VERGABERECHT

Text Kerstin Stuber, Bayerischer Gemeindegtag

Auf Grund der stetigen Nachfragen
im Bereich des Vergaberechts und
der Neubesetzung vieler Rathäuser nach
der Kommunalwahl 2020 sollen im Fol-
genden einige grundsätzlich kostenfreie
Beratungs- und Informationsmöglich-
keiten herausgegriffen und vorgestellt
werden:

INTERNETANGEBOT „VERGABEN IM KOMMUNALEN BEREICH“

Für bayerische Kommunen unverzicht-
bar ist die Internetseite „Vergaben im
kommunalen Bereich“, auf welcher das
Bayerische Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration rechtliche
Hinweise und Arbeitshilfen zusammen-
gestellt hat, die besonders für die
Kommunen wichtig sind, wenn sie Bau-,
Liefer- oder Dienstleistungen beschaffen
wollen ([https://www.stmi.bayern.de/
kub/kommunale_vergaben/index.php](https://www.stmi.bayern.de/kub/kommunale_vergaben/index.php)).

Die dort eingestellten Dokumente zu
Grundsatzfragen beinhalten u. a. die Be-
kanntmachung zur Vergabe von Auf-
trägen im kommunalen Bereich und die
entsprechenden schematischen Über-
sichtsdarstellungen sowie Informations-
schreiben des StMI hierzu. Die Doku-
mente zu Themenschwerpunkten, wie
z. B. zur Ausschreibung von Feuerwehr-
fahrzeugen, sind überdies ein unerläs-
liches Hilfsmittel für den kommunalen
Bereich.

Auch die dort im Rahmen des Themen-
schwerpunkts „Nachhaltige Beschaffung“
verlinkte Webseite „Das zentrale Portal
für nachhaltige Beschaffung öffentlicher

Auftraggeber“ der Kompetenzstelle für
nachhaltige Beschaffung (KNB) beim Be-
schaffungsamt des Bundesministeriums
des Innern ist gesondert erwähnenswert.
Hier finden sich unter anderem Leitfä-
den und Beispiele aus Bund, Ländern
und Kommunen rund um die ökologi-
schen und sozialen Aspekte der nachhal-
tigen Beschaffung.

Die KNB verfügt des Weiteren über ein
Schulungsangebot zur nachhaltigen Be-
schaffung.

Es lohnt des Weiteren der Verlinkung
zum Internetangebot www.vergabeinfo.bayern.de
des Bayerischen Staatsmini-
steriums für Wohnen, Bau und Verkehr
und des Bayerischen Staatsministeri-
ums für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie zu folgen. Man gelangt hier
nicht nur zu den Vergabehandbüchern
des Freistaats Bayern (VHB, VHL und
VHF) und der Möglichkeit sich auf die
jeweiligen Newsletter der Vergabehand-
bücher zu abonnieren. Es findet sich z.B.
auch eine Liste der Ansprechpartner/in-
nen der VOB-Stellen an den Regierun-
gen. Teilnehmern des Bayerischen Behör-
dennetzes stehen übrigens noch weitere
Informationen zur Verfügung.

VOB-STELLEN BEI DEN REGIERUNGEN

Die VOB-Stellen bei den Regierungen
sind den meisten Gemeinden bekannt.
Ihre Zuständigkeiten wurden zuletzt
durch die Bekanntmachung des Bayeri-
schen Staatsministeriums des Innern, für
Bau und Verkehr vom 11. Oktober 2017



KERSTIN STUBER

neu justiert. Aufgrund der umfangrei-
chen Vergaberechtsmodernisierung im
Jahr 2016 mit grundsätzlichen struktu-
rellen Änderungen im Vergabewesen war
es notwendig, dass die VOB-Stellen als
Vergabeberatungsstellen öffentliche Ver-
gabestellen nicht nur bei Vergaben von
Bauleistungen, sondern auch bei Verga-
ben von Liefer- und Dienstleistungen,
Konzessionen sowie freiberuflichen Lei-
stungen beraten.

AUFTRAGSBERATUNGSZENTRUM BAYERN E.V. (ABZ)

Das Auftragsberatungszentrum Bay-
ern e.V. (ABZ) berät und informiert Un-
ternehmen und öffentliche Auftraggeber
(i.d.R. kostenfrei) rund um das deutsche
und europäische öffentliche Auftragswe-
sen im Liefer- und Dienstleistungsbe-
reich. Seine Träger sind alle bayerischen
Industrie- und Handelskammern sowie

die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern.

Institutionell wird das ABZ durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gefördert. Es steht auch für Benennungsersuchen öffentlicher Auftraggeber, welche für Beschränkte Ausschreibungen oder Verhandlungsvergaben Bieter suchen, zur Verfügung. Beispielsweise führt das ABZ auch eine Bieterdatenbank mit Beratern, die die öffentlichen Auftraggeber bei ihren Ausschreibungen (kostenpflichtig) unterstützen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit den informativen monatlichen Newsletter zu abonnieren. Die (kostenpflichtigen) Seminare des Auftragsberatungszentrums behandeln oft ausgesprochen kommunalrelevante Beschaffungsthemen.

„DSTGB AKTUELL“ UND „BRÜSSEL AKTUELL“

Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags können sich zusätzlich über „DStGB Aktuell“ wöchentlich im Intranet über eine Vielzahl von kommunalrelevanten Entwicklungen, darunter auch im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, informieren. Ebenfalls für Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags steht im Intranet mit der wöchentlichen Informationsschrift „Brüssel Aktuell“ der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen ein Informationsmedium für vertieft Interessierte zur Verfügung.

The screenshot shows the website of the Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. The main navigation bar includes: Staat und Verfassung, Kommunen und Bürger, Schutz und Sicherheit, Migration und Integration, Sport und Gesellschaft. Below this, there are sub-navigations: Kommunale Gliederung, Kommunale Selbstverwaltung, Kommunalaufsicht, Kommunale Finanzen, and Kommunale Auftragsvergaben. The current page is titled 'Kommunale Auftragsvergaben' and features a search bar, a 'ZUM THEMA' section, and a 'Links' sidebar. The main content area is titled 'Vergaben im kommunalen Bereich' and lists various documents and forms related to procurement, such as 'Auftragsvergaben während der Corona-Pandemie', 'Informationsveranstaltungen zur Reform des Vergaberechts 2016', and 'Formblätter/Vertragsmuster'.

Foto: Homepage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration



/// BEZIRKSVERBAND MITTELFRANKEN

Am 23. Juli 2020 eröffnete Bürgermeister a. D. Franz Winter in der Paul-Metz-Halle in Zirndorf zum letzten Mal eine Bezirksversammlung in Mittelfranken. 18 Jahre lang stand er dem Bezirk Mittelfranken als ehemaliger Bürgermeister der Gemeinde Dürrwangen (Landkreis Ansbach) vor.

In seinem Rückblick zog er für sich und für die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden Mittelfrankens eine überwiegend positive Bilanz. „Es war mir immer eine große Freude, für den Bayerischen Gemeindetag tätig sein zu dürfen“, so Winter in seinen Abschiedsworten. Auch der Regierungspräsident von Mittelfranken, Dr. Thomas Bauer, lobte das großartige Engagement von Franz Winter. In seinem Grußwort ging der Regierungspräsident auf die derzeitige Situation in Zeiten der Pandemie ein und lobte den Einsatz der Gemeinden in diesen schwierigen Zeiten.

Zur neuen Vorsitzenden des Bezirksverbandes Mittelfranken wurde die Erste Bürgermeisterin des Marktes Erlbach



Die neue Führungsspitze des Bayerischen Gemeindetags des Bezirksverbands Mittelfranken: (v.l.) Ehrenvorsitzender Franz Winter, Kassier Thomas Schneider, Bezirksvorsitzende Dr. Birgit Kreß, „Vize“ Thomas Zwingel und Schriftführerin Renate Hans.

(Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim), Frau Dr. Birgit Kreß, gewählt. Zu ihrem Stellvertreter bestimmten sie den bisherigen Amtsinhaber Thomas Zwingel, Erster Bürgermeister der Stadt Zirndorf (Landkreis Fürth).

Die Erste Bürgermeisterin Renate Hans aus der Gemeinde Lehrberg (Landkreis Ansbach) sowie Erster Bürgermeister Thomas Schneider aus Röttenbach (Landkreis Roth) wurden in den Vorstand des Bezirksverbands Mittelfranken gewählt. Anschließend berichteten Hans-Peter Mayer und Gerhard Dix von der Landesgeschäftsstelle über aktuelle Themen zur Finanzsituation der Gemeinden sowie zur weiteren Entwicklung in den Kindertageseinrichtungen und Schulen.

/// BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN

Auf Einladung des bisherigen Bezirksverbandsvorsitzenden Josef Steigenberger, Gemeinde Bernried, trafen sich die bisherigen und neuen Kreisverbandsvorsitzenden und ihre Stellvertreter zur Bezirksverbandsversammlung Oberbayern am 28. Juli 2020 in Oberhaching. Josef Steigenberger begrüßte die Teilnehmer und gab einen kurzen Rückblick über die Aktivitäten des Bezirksverbands in den vergangenen sechs Jahren. Nach dem Kassenbericht von Bürgermeister Thomas Schwarzenberger, Gemeinde Krün, erfolgte die Entlastung des Vorstands. Josef Steigenberger verabschiedete anschließend die bisherigen Kreisverbandsvorsitzenden und deren Stellvertreter.



Der neue Vorstand des Bezirksverbands Oberbayern mit Präsident Dr. Uwe Brandl (Mitte).

Im Anschluss stellte er die neugewählten Kreisverbandsvorsitzenden und deren Stellvertreter vor.

Alle bekamen die Gelegenheit, sich und ihre Gemeinde kurz zu präsentieren. Bei der Neuwahl des Vorsitzenden des Bezirksverbands erreichte Bürgermeister Stefan Schelle, Gemeinde Oberhaching, ein Traumergebnis von 100 Prozent. Gleiches galt für seinen Stellvertreter Franz Rasp, Markt Berchtesgaden. Auch die weiteren fünf Mitglieder des Bezirksverbands wurden einstimmig gewählt:

Christian Scheuerer (Gemeinde Ohlstadt), Susanne Hoyer (Gemeinde Langenbach), Martin Schmid (Voburg a.d. Donau), Hans Wiesmaier (Gemeinde Fraunberg) und Günter Först (Gemeinde Igling)

Abschließend referierte Gemeindegatspräsident Dr. Uwe Brandl über aktuelle kommunalpolitische Themen und gab einen Überblick über die Herausforderungen, denen sich die Gemeinden, Märkte und Städte derzeit in Bayern stellen müssen.

/// KREISVERBAND DILLINGEN

Am 30. Juli 2020 fand in der Mehrzweckhalle in Zusamaltheim unter Leitung von Erstem Bürgermeister Tobias Steinwinter eine Kreisverbandsversammlung statt.

Nach einem Impulsvortrag von Gerhard Dix aus der Landesgeschäftsstelle in München zum Thema „Die digitale Schule – eine gemeinsame Herausforderung für Staat und Kommunen“ stell-

te der Vorsitzende des Kreisverbandes Günzburg, Erster Bürgermeister Tobias Bühler, ein Konzept für eine kommunale Kooperation in der Schuldigitalisierung in seinem Landkreis vor.

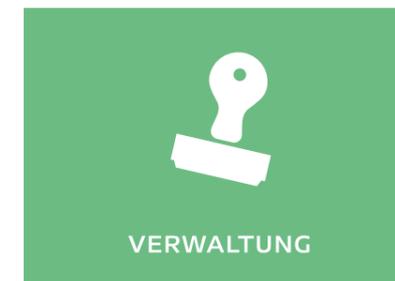
Danach folgten Vorträge des örtlichen Schulamtsdirektors Wilhelm Martin und des beauftragten informationstechnischen Beraters für die Digitale Bildung, Jochen Ruf. In allen Vorträgen wurde deutlich, welche Bedeutung künftig der Digitalen Schule für die Bildungslandschaft beigemessen wird. Auch nach der Pandemie wird wohl künftig eine Mischung von Präsenz- und Distanzunterricht in die bayerische Schullandschaft Einzug halten.

Weiterhin strittig ist zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Freistaat Bayern die Frage der Zuständigkeit und damit auch die der Finanzierung der Systemadministration in Schulen. Der örtliche Abgeordnete des Bayerischen Landtags, Georg Winter, plädierte für eine engere kommunale Zusammenarbeit auf Landkreisebene. Dix machte darauf aufmerksam, dass der Bayerische Gemeindegats in der Administration der Schulen keine kommunale Aufgabe sieht. Der Landtag sei gefordert, die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen durch eine Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes herbeizuführen. In der anschließenden lebhaften Diskussion wurde sehr deutlich, dass sich die kommunalen Schulaufwandsträger in der Frage der Systemadministration vom Freistaat Bayern alleine gelassen fühlen.

/// GLÜCKWÜNSCHE DER BAYERISCHE GEMEINDETAG GRATULIERT FOLGENDEN JUBILAREN:

Ersten Bürgermeister **Volker Schmitt**, Markt Schwarzach a.Main, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Kitzingen, zum 50. Geburtstag

Ersten Bürgermeister **Thomas Pihusch**, Gemeinde Roßhaupten, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Ostallgäu, zum 55. Geburtstag



/// DAS RECHT – STÄDTE MÜSSEN VIEL DARÜBER WISSEN ERFAHRUNGSUSTAUSCH DER JURISTINNEN UND JURISTEN DER GROSSEN KREISSTÄDTE IN BAYERN IN DINKELSBÜHL

Viele viele Gesetze, Verordnungen und Satzungen mit Tausenden von Paragraphen und Artikeln bilden die tagtägliche Basis in den Rathäusern der Städte und Gemeinden. Die Großen Kreisstädte haben zudem noch weitergehende Kompetenzen, aber auch viele Verpflichtungen.

Foto: © Andrea Denzinger



„Juristentreffen“: Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer (2.v.l.) und Rechtsdirektorin der Stadt Dinkelsbühl Isabell Oertel (4.v.l.) durften 25 Juristinnen und Juristen zum Erfahrungsaustausch der Juristinnen und Juristen im Dinkelsbühler Rathaus begrüßen.

Ein großer Aufgabenbereich, auch rechtlich. Hierfür haben die Großen Kreisstädte eigene Juristinnen und Juristen beschäftigt. Zweimal im Jahr treffen sich diese bayernweit zum Erfahrungsaustausch. Das diesjährige Frühjahrestreffen fand an zwei Tagen Mitte März in Dinkelsbühl statt.

ZWANZIG TAGESORDNUNGSPUNKTE

„Großes Rechtswissen von 27 Juristinnen und Juristen war gestern über Stunden hinweg im Sitzungssaal unseres Rathauses versammelt. Zwanzig Tagesordnungspunkte aus den unterschiedlichsten Themenbereichen arbeiteten wir durch. Es ist immer wieder interessant, wie sich doch die Sachverhalte und Probleme in

den einzelnen Rathäusern ähneln. Danke an unsere Rechtsdirektorin Isabell Oertel für die Leitung der Gespräche, die tolle Moderation und die gelungene Organisation des Treffens“, so Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer, „Dank auch an den Bayerischen Gemeindegats bzw. Städtetag, die das Treffen fachlich begleitet haben.“

BEISPIELE AUS DEN STÄDTEN

Stets gab es bei den Themen eine kleine Einführung durch ein aktuelles Beispiel einer Kommune. Es folgten weitere Beispiele, eine Diskussion, Lösungsmöglichkeiten und ein Ausblick auf das jeweilige Thema. Die Themen spiegelten das breite Spektrum an – sowohl verwaltungsintern als auch nach außen wirken-

den - Themen wider, die jeden Tag über die Schreibtische der Juristen laufen: von der Verrechnung von Personalkosten, über die Wohnraumzweckentfremdungssatzung, über das Kommunalhaushaltsrecht bis hin zu Badeseen.

AUCH AKTUELLE THEMEN

Einen großen Raum an dem Treffen nahmen zudem die aktuellen Themen „Corona-Virus“ und „Geschäftsordnungen“ ein. Beim Corona-Virus wurden sowohl die Aspekte, was auf Mitarbeiterebene und in den städtischen Einrichtungen zu beachten ist, behandelt als auch der Umgang mit Veranstaltungen und das öffentliche Stadtleben. Nach jeder Kommunalwahl müssen die Geschäftsordnungen vom neu gewählten Gremium beschlossen werden. In den Ordnungen geregelt sind u.a. die Besetzung von Ausschüssen und Beiräten. Diese Unterpunkte wurden anhand der Muster-Geschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags besprochen.

FESTER TERMIN IM JAHRESKALENDER

„Es waren durchwegs interessante und sehr aufschlussreiche Diskussionen“, betont die Dinkelsbühler städtische Juristin Isabell Oertel, „die Erfahrungsaustausche stellen einen wichtigen Termin im Kalender der Juristinnen und Juristen dar“. Auch außerhalb des juristischen Fachprogramms wird das Treffen in Dinkelsbühl sicherlich in den Köpfen der Gäste bleiben, haben die Gäste doch die Stadt mit Orgelkonzert und Stadtführung kennengelernt. „Eine wirklich sehr schön

ne Stadt“, ließen die Gäste wissen, „wir kommen gerne auch mal privat Dinkelsbühl besuchen.“

Quelle: PM vom 12.03.2020 Stadt Dinkelsbühl



IT & EDV

/// INNOVATIONSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE VERÖFFENTLICHT GUTACHTEN ZU MS OFFICE 365

VERSTOSSEN KOMMUNEN GEGEN DIE ANFORDERUNGEN DER DATENSCHUTZ-GRUND- VERORDNUNG, WENN SIE MICROSOFT OFFICE 365 EINSETZEN?

Die Frage scheint simpel, die Antwort darauf ist es jedoch nicht!

Nicht umsonst ist bislang hierzu keine offizielle Stellungnahme der Datenschutzkonferenz, des Gremiums der Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder erfolgt. Die Innovationsstiftung möchte durch ihr Gutachten die anhaltenden Diskussionen beschleunigen und Kommunen eine Handlungsempfehlung liefern.

Microsoft Office 365 erfreut sich dank seiner komfortablen Funktionalitäten und der Vielzahl an Anschlussmöglichkeiten zu mehreren Softwarelösungen einer großen Beliebtheit. Ortsunabhängiges Arbeiten, von jedem beliebigen Endgerät aus gewinnt auch bei Behörden und Verwaltungen immer mehr an Bedeutung. Einen zusätzlichen Nachfrageschub erfahren die Anwendungen aus dem Microsoft-Rechenzentrum in der gegenwärtigen Corona-Pandemie. Den eindeutigen Vorzügen des „Büropakets in der Cloud“ – so Microsoft – stehen jedoch ebenso triftige datenschutzrechtliche Bedenken gegenüber. Mit Blick auf das Datenschutzniveau der USA, dem CLOUD-Act und der automatischen Erhebung und Verarbeitung sogenannter Telemetriedaten der Endanwender ist die Nutzung von Microsoft Office 365 in Behörden kritisch zu beurteilen.

Seit Beginn der Diskussionen vor knapp zwei Jahren werden Risiken ausführlich in Datenschutzfolgeabschätzungen bewertet. Die Reaktion von Microsoft – ein Prüfschema und eine Transparenzinitiative – vermittelte zwar Orientierung und „good will“, jedoch sahen sich die Aufsichtsbehörden bislang nicht in der Lage, die Frage nach der Vereinbarkeit von Datenschutz mit der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltungen zu wirtschaftlich hinnehmbaren Kosten eindeutig zu beantworten.

Das Dilemma wird umso relevanter, sollte Microsoft seine Office-Anwendungen mit Einstellung der datenschutzsiche-

ren „On-premise“-Alternative in einigen Jahren ausschließlich aus der Cloud anbieten.

MICROSOFT OFFICE 365: NUTZUNG JA, ABER MIT VORSICHT

Die Innovationsstiftung Bayerische Kommune gibt Kommunalverwaltungen, die unsicher sind, ob sie unter diesen Voraussetzungen Microsoft Office 365 einsetzen dürfen, Handlungsempfehlungen an die Hand. Professor Dr. Dirk Heckmann, Lehrstuhlinhaber für Recht und Sicherheit der Digitalisierung an der TUM School of Governance in München beleuchtet in seinem Gutachten den oben geschilderten Zielkonflikt. Seine Schlussfolgerung: „Ja, unter der Voraussetzung, dass...!“ Der Einsatz von Microsoft Office 365 ist unter strikter Einhaltung datenschutzfördernder Maßnahmen derzeit möglich. Gleichzeitig betont Heckmann, dass ein Einsatz nur einer vorübergehenden Duldung ohne jeglichen Investitionsschutz auf Seiten der Kommunen entsprechen könne. Maßgebliche Entwicklungen, vor allem Äußerungen der Datenschutzkonferenz oder in Bayern des Landesbeauftragten für den Datenschutz seien aufmerksam zu verfolgen und zu befolgen.

Das gesamte Rechtsgutachten ist kostenlos für Sie abrufbar unter: [https://www.bay-innovationsstiftung.de/projekte/einzelansicht-projekte/news/dsgvo-und-der-einsatz-von-microsoft-office-365-und-windows-10/?tx_news_](https://www.bay-innovationsstiftung.de/projekte/einzelansicht-projekte/news/dsgvo-und-der-einsatz-von-microsoft-office-365-und-windows-10/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_)

[pi1%5Baction%5D=detail&cHash=a1fb9f8c846083d8bce0b9ea743190ad](https://www.bay-innovationsstiftung.de/pi1%5Baction%5D=detail&cHash=a1fb9f8c846083d8bce0b9ea743190ad)

Quelle: Innovationsstiftung Bayerische Kommune



PLANEN & BAUEN

/// SCHULUNGSOFFENSIVE BAULAND – KOMMUNAL- WORKSHOPS STARTEN

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) und der vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. richten fünf kommunale Workshops zum Thema Baulandmobilisierung und Bodenpolitik aus.

Fünf weitere Workshops sind für das Jahr 2021 geplant. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenfrei!

Mit dieser Veranstaltungsreihe des Difu/vhw sollen der kommunalen Praxis Impulse für eine schnelle und effiziente Mobilisierung von Bauland gegeben werden. In kompakter Weise sollen die unterschiedlichen Wege der Baulandentwicklung und der Mobilisierung vorhandener Baurechte im Rahmen der Innenentwicklung mit ihren rechtlichen, administrativen und planungspraktischen

Implikationen vermittelt werden.

Im Fokus stehen dabei sowohl die Instrumente des Baugesetzbuchs (BauGB) als auch die im Rahmen der kommunalen Liegenschaftspolitik verfügbaren Instrumente und Handlungsoptionen. Soweit es nach dem Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens möglich ist, wird auch auf die laufende BauGB-Novelle Bezug genommen.

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) und der vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. richten diese und fünf weitere regionale Workshops im Jahr 2021 aus.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) fördern die Veranstaltungsreihe. Alle weiteren Informationen finden sich im Einladungsflyer auf der DStGB-Homepage unter www.dstgb.de (Rubrik: Schwerpunkte / Städtebau / Aktuelles / Schulungsoffensive Bauland).

Ergänzend wird auf eine aktuelle Sonderveröffentlichung des Difu „Stadtentwicklung in Coronazeiten – eine Standortbestimmung“ unter: <https://repository.difu.de/jspui/handle/difu/577271> aufmerksam gemacht.



UMWELTSCHUTZ

100 MILLIONEN EURO FÜR DEN KOMMUNALEN KLIMASCHUTZ

Im Zuge des Corona-Konjunkturpakets der Bundesregierung stellt das Bundesumweltministerium den Kommunen zusätzlich 100 Millionen Euro für Klimaschutz zur Verfügung. Diese können zum Beispiel für die Förderung des Radverkehrs und kommunale Klimaschutz-Modellprojekte beantragt werden. Für finanzschwache Kommunen ist unter bestimmten Bedingungen eine Vollfinanzierung ihrer Klimaschutzmaßnahmen möglich. Zudem wird der Kreis der Kommunen, die Gelder beantragen können, erweitert. Die zusätzlichen Fördergelder können ab dem 01. August 2020 abgerufen werden.

Um Kommunen die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen trotz finanzieller Belastungen durch die Corona-Pandemie zu ermöglichen, stellt die Bundesregierung im Zeitraum zwischen dem 01.08.2020 und dem 31.12.2021 zusätzliche 100 Millionen Euro bereit und beschließt Änderungen an drei kommunalen Förderprogrammen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI):

- In der Kommunalrichtlinie werden die Förderquoten um jeweils zehn Prozentpunkte in allen Förderschwerpunkten erhöht.
- Die Förderquote im Förderauftrag „Klimaschutz durch Radverkehr“ erhöht sich von 75 Prozent auf bis zu 80 Prozent.
- Im Förderauftrag „Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte“ ändert sich die Förderquote von 70 Prozent auf bis zu 80 Prozent.

Hiervon profitieren bspw. Kommunen, kommunale Unternehmen, Sportvereine, kulturelle Einrichtungen oder Hochschulen. Der Mindesteigenanteil, den die Antragsteller selbst finanzieren müssen, wird in den genannten Förderprogrammen zeitweise abgesenkt.

Finanzschwache Kommunen werden bis Ende 2021 von der Pflicht, einen Eigenanteil zu leisten, befreit. Für bestimmte Ausgaben, die zuwendungsfähig sind, können sie zudem eine Finanzierung von bis zu 100 Prozent erhalten.

Die Definition zu finanzschwachen Kommunen ist dahingehend erweitert worden, dass auch diejenigen Kommunen profitieren, die erst kürzlich in eine finanzielle Notlage geraten sind.

Als finanzschwach gelten demnach künftig alle Kommunen, die an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilnehmen, oder denen

die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird.

Die verbesserten Förderbedingungen gelten für ab dem 01. August 2020 eingehende Anträge bzw. Projektskizzen. Anträge im Rahmen der Kommunalrichtlinie können ganzjährig gestellt werden. Die Auswahlverfahren in den Förderaufträgen „Klimaschutz durch Radverkehr“ und „Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte“ sind wettbewerblich ausgestaltet und zweistufig. Projektskizzen können Antragsteller im Herbst (01. September bis 31. Oktober) und im Frühjahr (01. März bis 30. April) einreichen.

WEITERE INFORMATIONEN

Fragen zur Antragstellung nimmt der Projektträger Jülich (PtJ) per Telefon unter 030 20199 577 oder per E-Mail an: ptj-ksi@fz-juelich.de entgegen.

Bei Fragen rund um die Förderung bietet das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) im Auftrag des BMU kostenlose Beratung an, telefonisch unter 030 39001-170 oder per E-Mail an: skkk@klimaschutz.de



RECHTSPRECHUNG

BVERFG: REGELUNGEN DES BUNDESSOZIALRECHTS WEGEN VERLETZUNG DES KOMMUNALEN SELBSTVERWALTUNGSRECHTS MIT DEM GRUNDGESETZ UNVEREINBAR

Das Bundesverfassungsgericht hat mit aus kommunaler Sicht begrüßenswertem Beschluss vom 7.7.2020 (2 BvR 696/12) entschieden, dass die Regelungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe im SGB XII gegen das Aufgabenübertragungsverbot aus Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG verstoßen, weil die Regelungen die den klagenden Kommunen als örtliche Träger der Sozialhilfe bereits zugewiesenen Aufgaben wesentlich verändert, erweitert und um neue Aufgaben ergänzt hätten. Die angegriffenen Regelungen stellten eine unzulässige Aufgabenübertragung dar und verletzen die Kommunen in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung.

Zu den in Frage stehenden sozialhilferechtlichen Bildungs- und Teilhabeleistungen gehören etwa Kosten für Klassenfahrten, der Zuschuss zum Schulbedarf, zur Lernförderung oder auch die Mittagsverpflegung. Zuletzt waren die Mit-

tel durch das sogenannte „Starke-Familien-Gesetz“ noch einmal aufgestockt worden.

Der Bund hat nun bis Ende nächsten Jahres Zeit, eine Neuregelung zu verabschieden. Im Anschluss müssen die Länder die Aufgabe auf die Kommunen übertragen und vollständig finanzieren.



VERANSTALTUNGEN

STRATEGIEN FÜR RATHAUSCHEFINNEN UND RATHAUSCHEFS

29. – 30. SEPTEMBER 2020
IN BAD AIBLING

Als Rathauschefin / Rathauschef starten Sie in die neue Wahlperiode mit einem Vertrauensvorschuss der Bürgerinnen und Bürger Ihrer Gemeinde. Bei der Entscheidung, welche Ziele Sie in den kommenden Jahren umsetzen wollen, ist es zunächst notwendig, eine Bestandsaufnahme mit einer Stärken- und Schwächenanalyse in Ihrer Gemeinde vorzunehmen.

Auf dieser Basis können Antworten auf die Fragen gefunden werden:

- Wie geht es weiter?
- Welche neuen Visionen und Ziele habe ich?
- Was lief gut und was ging warum daneben?
- Wo sind Verbesserungen möglich?
- Welche Potenziale können entwickelt werden?
- Wie kann ich diese Ziele überzeugend kommunizieren?

In dem Seminar werden wir mit Ihnen gemeinsam eine Strategie für Ihre Tätigkeit als Rathauschefin / Rathauschef entwickeln. Das Seminar soll Sie motivieren, Ihre Stärken und Potenziale auszubauen, damit sie mit frischer Kraft die neue Amtszeit souverän gestalten können.

REFERENTEN/-INNEN

Moderation

- Dr. Jürgen Busse (Geschäftsführer, Bay. Akademie, Direktor a.D., Bay. Gemeindetag)
- Wolfram Gum (1. Bürgermeister a.D., Seefeld)

- Hermann Simon Prantl (Trainer für Beratungs- und Qualifizierungsprozesse)
- Erwin Fellner (selbständiger Journalist, Moderator und Coach)

ADRESSATEN

Rathauschefinnen und Rathauschefs

KOSTEN

Seminargebühr 795 € (inkl. Verpflegungspauschale und Übernachtung)

ANMELDUNG UND PROGRAMM

Bayerische Akademie für
Verwaltungsmanagement GmbH
www.verwaltungs-management.de

//// BEISPIELE FÜR EINE GELUNGENE GEMEINDE- ENTWICKLUNG – VOM ENTWURF ZUM FERTIGEN BEBAUUNGSPLAN

7. OKTOBER 2020 IN MÜNCHEN

Die Städte und Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Planungshoheit nicht nur über die Ausweisung von Bauland, sondern auch über die Entwicklung des Gemeindegebiets und damit über die Lebensqualität in unseren Kommunen. Die Vorgaben zur Abwägung in der Bauleitplanung, die Beachtung des Immissionsschutzes und des naturschutzrechtlichen Ausgleichs stellen hohe Anforderungen an das Verfahren. Notwendig ist es, die städtebaulichen Instrumente passgenau einzusetzen und qualitativ hochwertige Lösungen zu erarbeiten. Das Seminar legt seinen Schwerpunkt auf die Grundlagen der Bauleitplanung und stellt diese an durchgeführten Planungen dar.

Vorgestellt werden die Instrumente, mit denen in der Verwaltungspraxis die städtebaulichen Fallgestaltungen in den Städten und Gemeinden optimal bewältigt werden können. In dem Seminar werden die unterschiedlichen Bebau-

ungspläne vorgestellt und es wird mit vielen Beispielen gezeigt, wie das Verfahren und der Abwägungsprozess in der Verwaltung vorbereitet und rechtsicher umgesetzt werden kann. Die neuen Konzepte für die Verdichtung der Innenstadt, für die Ausweisung von Gewerbegebieten mit einer Umweltprüfung und für die Umsetzung der neuen Vorgaben des BauGB 2017 (z.B. Ausweisung von Wohngebieten im Außenbereich und von urbanen Gebieten) werden ausführlich erläutert.

REFERENTIN/REFERENT

- Christine Schimpfermann (Stadtbaumeisterin Regensburg und berufsmäßige Stadträtin)
- Dr. Jürgen Busse (Geschäftsführer, Bay. Akademie, Direktor a.D., Bay. Gemeindetag)

ADRESSATEN

Rathauschefs/-innen, Führungskräfte, Bauamtsleiter/-innen und leit. Fachkräfte aus Baureferaten und Bauämtern

KOSTEN

Seminargebühr 295 € +
Verpflegungspauschale

ANMELDUNG UND PROGRAMM

Bayerische Akademie für
Verwaltungsmanagement GmbH
www.verwaltungs-management.de

//// GRUNDLAGEN DER GEMEINDEENTWICKLUNG

14. OKTOBER 2020 IN MÜNCHEN

Die Bürger und Bürgerinnen erwarten, dass der Rathauschef mit seinem Gemeinderat die Grundlagen für eine prosperierende Entwicklung der Gemeinde schafft und hierfür gemeinsam mit der Bürgerschaft Konzepte entwickelt.

Zunächst ist es notwendig, eine Bestandsaufnahme der Stärken und Schwächen in der Gemeinde vorzunehmen und auf dieser Basis gemeinsam mit der Bürgerschaft Konzepte zu entwickeln. Bei der Bauleitplanung sind informelle Planungen das Gebot der Stunde. Im Rahmen seines ganzheitlichen Ansatzes können so die Ziele für die Gemeinde in den nächsten zehn Jahren diskutiert und Strategien zur Umsetzung aufgestellt werden.

Sehr häufig kann eine Bauleitplanung nur dann realisiert werden, wenn die Gemeinde auch die entsprechenden Baugrundstücke zur Verfügung hat. Daher ist ein kooperatives Handeln bei der Ausweisung von Wohn- oder Gewerbegebieten aber auch bei anderen kommunalen Aufgaben sinnvoll.

In dem Seminar soll ein Instrumentenkasten für die Gemeindeentwicklung vorgestellt werden. So werden die Möglichkeiten einer informellen Planung, einer nachhaltigen Bauleitplanung und

kooperativer Modelle aufgezeigt und mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutiert.

REFERENTEN

- Dr. Jürgen Busse (Geschäftsführer, Bay. Akademie, Direktor a.D., Bay. Gemeindetag)
- Dr. Gerhard Spieß (Anwalt)

ADRESSATEN

Rathauschefinnen und Rathauschefs

KOSTEN

Seminargebühr 295 € +
Verpflegungspauschale

ANMELDUNG UND PROGRAMM

Bayerische Akademie für
Verwaltungsmanagement GmbH
www.verwaltungs-management.de

//// GRUNDLAGEN DER KOMMUNALEN FINANZAUSSTATTUNG – DER GEMEINDLICHE HAUSHALT, KOMMUNALER FINANZAUSGLEICH UND STAATLICHE FÖRDERMITTEL, STÄDTEBAUFÖRDERUNG

22. OKTOBER 2020 IN MÜNCHEN

In vielen Städten und Gemeinden herrscht eine prekäre Haushaltssituation. Der Rathauschef hat die Aufgabe, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen und mit seinem Gemeinderat eine Stra-

tegie zu entwickeln, wie Sparmaßnahmen umzusetzen sind. Als Außenminister ist es zugleich seine Aufgabe, die staatlichen Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen und Strategien zu entwickeln, wie wichtige Infrastrukturprojekte der Gemeinde finanziert werden können.

Im Seminar werden die Grundlagen des kommunalen Haushaltsrechts dargestellt, es werden Wege und Möglichkeiten erörtert, welche Strategien sich anbieten, um das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts umzusetzen und einen soliden Finanzplan vorzulegen.

Dabei sind der kommunale Finanzausgleich sowie die Bedarfszuweisungen, die Fördermittel für schulische Einrichtungen für die bayerischen Kommunen unentbehrlich. Das Wissen um die breite Palette der Unterstützungsformen ist ein Gebot der Stunde, daher ist die Hilfe des Staates für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen aufgezeigt. Auch die Grundsteuerreform sowie die Einführung der Grundsteuer C wird im Seminar zur Diskussion gestellt.

Anhand von vielen Beispielen werden auch die Möglichkeiten aufgezeigt, welche staatlichen Fördermittel im Rahmen der Städtebauförderung für die gemeindlichen Aufgaben bereitstehen.

REFERENTEN

Moderation
Dr. Jürgen Busse (Geschäftsführer
Bay. Akademie, Direktor a.D.,
Bay. Gemeindetag)

- Hans-Peter Mayer (Direktor beim Bay. Gemeindetag)
- Jürgen Traub (Referent, Bay. Staatsministerium d. Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat)
- Matthias Amann (Referent Städtebauförderung, Bay. Staatsministerium Wohnen, Bau und Verkehr)
- Martin Resch (Dozent, BVS)

ADRESSATEN

Rathauschefs/-innen und Führungskräfte

KOSTEN

Seminargebühr 295 € +
Verpflegungspauschale

ANMELDUNG UND PROGRAMM

Bayerische Akademie für
Verwaltungsmanagement GmbH
www.verwaltungs-management.de



KAUF & VERKAUF

/// TANKLÖSCHFAHRZEUG ZU VERKAUFEN

TLF 16/25, MB 1124AF, Diesel 177 KW
 EZ 12/1996, 28.000 km
 TÜV 1/2021, AU 1/2015, SP 1/2022
 Servo, Allrad, Sperre
 6 Sitze, 2 PA-Halterungen im MR
 Bereifung 10 R 22,5 – erneuert 7/2017
 Wassertank 2.340 l
 Pumpe FP 16/8, S-Schlauch 30 m

Astabweiser, Fiamm-Anlage, Frontblitzer
 Lichtmaststativ an Aufbauvorderwand
 Umfeldbeleuchtung und
 Geräteraumbeleuchtung in LED
 Dachkasten
 ohne Funk und
 feuerwehrtechn. Beladung
 Halterungen auch für THL
 guter Zustand!

Abzugeben ab Sept./Oktober 2020
 gegen Höchstgebot.

ANFRAGEN UND ANGEBOTE

Markt Simbach
 Herr Weichbrodt
 Eggenfeldener Straße 1, 94436 Simbach
 Tel. 09954-930817, Fax 09954/930820
 stephan.weichbrodt@markt-simbach.de

/// HYDRAULISCHER RETTUNGSSATZ ZU VERKAUFEN

Fabrikat Weber, Baujahr 1998
 Motorpumpenaggregat elektrisch
 E45-L, 630 bar
 mit Schnellangriffshaspel, 2x20 m
 Schlauch
 Spreizer SP 40 mit Kettensatz
 Rettungszylinder RZ1-850, RZT2-1370
 Schneidgerät S 270-71, Baujahr 2005
 GUV-Prüfung jeweils 9/2016

Abzugeben ab Sept./Oktober 2020
 gegen Höchstgebot.

ANFRAGEN UND ANGEBOTE

Markt Simbach
 Herr Weichbrodt
 Eggenfeldener Straße 1, 94436 Simbach
 Tel. 09954-930817, Fax 09954/930820
 stephan.weichbrodt@markt-simbach.de

ANZEIGE

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
 aus 84478 Waldkraiburg kauft
**gebrauchte Kommunal-
 fahrzeuge wie z.B. LKW
 (Mercedes und MAN), Unimog,
 Transporter, Kleingeräte und
 Winterdienst-Ausrüstung
 sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.**

Kontakt: Tel. 08638 - 85636
 h_auer@web.de

/// SAMMELBESCHAFFUNG FEUERWEHRFAHRZEUGE

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik
 „Sammelbeschaffungen Feuerwehrrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage:
www.bay-gemeindetag.de/mitglieder/sammelbeschaffungen-feuerwehrrfahrzeuge

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an:
baygt@bay-gemeindetag.de

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch
 gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen
 E-Mail zur Verfügung.

SEMINARANGEBOTE

FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER
 IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN

HERBST / WINTER 2020



Die Kommunalwerkstatt des Bayeri-
 schen Gemeindetags bietet u.a. un-
 tenstehende Veranstaltungen an, die sich
 speziell an Mitarbeiterinnen und Mit-
 arbeiter in den Kommunalverwaltungen
 richten.

Weiterführende Informationen entneh-
 men Sie bitte der jeweiligen Beschrei-
 bung auf unserer Homepage
[www.baygt-kommunal-gmbh.de/
 seminare/seminar-kalender](http://www.baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender). Dort kön-
 nen Sie sich online zu den jeweiligen
 Terminen anmelden. Im Anschluss an
 die Registrierung erhalten Sie eine Ein-
 gangsbestätigung. Ca. 5 Wochen vor Ver-
 anstaltungstermin erhalten Sie die Einla-
 dung zu der Veranstaltung per E-Mail.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wo-
 chen (bei mehrtägigen Veranstaltungen
 bis 4 Wochen) vor Veranstaltungstermin
 berechnen wir 20 % der Teilnahmege-
 bühr als Bearbeitungspauschale. Bei Ab-

meldungen zu einem späteren Zeitpunkt
 wird die gesamte Teilnahmegebühr in
 Rechnung gestellt. Die Gründe für eine
 Stornierung sind für diese Regelung un-
 erheblich. Keine Stornokosten entstehen,
 wenn ein Ersatzteilnehmer für die Veran-
 staltung gestellt wird.

Änderungen im Programmablauf und
 bei den Referenten müssen wir uns lei-
 der vorbehalten. Sollte die Veranstal-
 tung abgesagt werden müssen, erhalten
 Sie selbstverständlich die Teilnahmege-
 bühr zurück.

Für organisatorische Rückfragen steht
 Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung
 Tel. 089/36 00 09-32
[kommunalwerkstatt@
 bay-gemeindetag.de](mailto:kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de)

Bei inhaltlichen Fragen zu den Veranstal-
 tungen wenden Sie sich bitte direkt an
 das jeweilige Referat im Bayerischen
 Gemeindetag.



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

(für eintägige Seminare, sofern
 nicht anders angegeben)

Seminarzeiten

Beginn: 9:30 Uhr
 Ende: 16:30 Uhr

Seminargebühren

215 € für Mitglieder
 250 € für alle Übrigen
 jeweils inkl. MwSt.

Die Seminargebühr beinhaltet
 umfangreiche Unterlagen
 sowie das Mittagessen,
 zwei Kaffeepausen und die
 Tagungsgetränke.

//// AKTUELLES ZUM BAYKIBIG – FRAGEN AUS DER PRAXIS (MA 3030)

20. OKTOBER 2020 IN MÜNCHEN

Referenten

- Gerhard Dix, Referatsdirektor (BayGT)
 - Hans-Jürgen Dunkl, Ltd. Ministerialrat
- Ort Novotel München Messe,
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

//// STRASSENRECHT – BASISWISSEN (MA 3033)

21. OKTOBER 2020 IN MÜNCHEN

Referentin

- Cornelia Hesse, Direktorin (BayGT)
- Ort Novotel München Messe,
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

//// PLANEN UND GESTALTEN – WEGE IN DIE ZUKUNFT DER GEMEINDEN (BM 2005)

22. OKTOBER 2020 IN EMSING

Referenten

- Gerhard Dix, Referatsdirektor (BayGT)
 - Matthias Simon, LL.M.,
Verwaltungsdirektor (BayGT)
- Ort Hotel Dirsch, Hauptstraße 13,
85135 Emsing

//// BEZAHLBAREN WOHNRAUM SCHAFFEN UND SICHERN, ZWEITWOHNUNGEN STEUERN – HANDLUNGSSPIELRÄUME DER KOMMUNEN (MA 3027)

27. OKTOBER 2020 IN MÜNSING

Referenten

- Jennifer Hölzlwimmer,
Oberverwaltungsrätin (BayGT)
 - Matthias Simon, LL.M.,
Verwaltungsdirektor (BayGT)
- Ort Bio-Hotel Schlossgut,
Oberambach 1, 82541 Münsing

//// DIE UMSTELLUNG AUF § 2B USTG (MA 3032)

12. NOVEMBER 2020 IN LANDSHUT

Referent

- Georg Große Verspohl, Direktor (BayGT)
- Ort Michel Hotel, Papiererstraße 2,
84034 Landshut

//// BEITRAGSRECHT II: BEITRAGSERHEBUNG BEI DER WASSERVER- UND ABWASSERENTSORGUNG – VOM SCHWIERIGEN ALLTAGSFALL BIS ZU DEN BISHER UNGELÖSTEN FRAGEN (MA 3028)

23. NOVEMBER 2020 IN REGENSBURG

- Referentin Jennifer Hölzlwimmer,
Oberverwaltungsrätin (BayGT)

- Ort Mercure Hotel,
Grunewaldstraße 16, 93053 Regensburg

//// FRIEDHOF IM WANDEL – AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN MEISTERN (MA 3031)

26. NOVEMBER 2020 IN NÜRNBERG

Referenten

- Claudia Drescher,
Referatsdirektorin (BayGT)
 - Heinrich Kettler, Architekt
(Cemterra GmbH)
- Ort Novotel Nürnberg am Messezentrum,
Münchener Straße 340, 90471 Nürnberg

//// AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN DER WASSERWIRTSCHAFT (MA 3025)

3. DEZEMBER 2020 IN BAD AIBLING

Referentin

- Dr. Juliane Thimet, Direktorin (BayGT)
- Ort B&O Parkhotel, Dietrich-
Bonhoeffer-Str. 31, 83043 Bad Aibling

//// GRUNDSTÜCKS-ANSCHLÜSSE, LEITUNGSRECHTE, SONDERVEREINBARUNGEN (MA 3026)

10. DEZEMBER 2020 IN ADELSRIED

Referentin

- Dr. Juliane Thimet, Direktorin (BayGT)
- Ort Parkhotel Schmid,
Augsburger Straße 28, 86477 Adelsried



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN



Pressemitteilung 15/2020

München, 24.07.2020

Fundtiere in Bayern – Freistaat lässt die Tierheime und die Gemeinden finanziell im Regen stehen

Bayerns Tierheime sind chronisch unterfinanziert. Immer mehr aufgefundene Haustiere werden bei den Tierheimen abgeliefert, insbesondere Katzen. Während Hunde üblicherweise nach wenigen Tagen von ihren Besitzern abgeholt werden, verbleiben Katzen oft monatelang in den Tierheimen. Die Kosten laufen aus dem Ruder.

Dem Freistaat Bayern ist dies seit Jahren bekannt. Er drückt sich um seine Verantwortung als Aufgabenträger des Tierschutzes und überlässt es den individuellen Verhandlungen von Tierheimen mit den Gemeinden als Fundbehörden, wie die Kosten für Unterbringung, Futter, Impfungen etc. erstattet werden. Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl: „Das ist nicht akzeptabel. Die Unterbringung von aufgefundenen Haustieren über einen längeren Zeitraum ist ein Gebot des Tierschutzes. Wir erwarten hier entweder eine angemessene staatliche Finanzierungsbeitrag oder dass die Veterinäre als Tierschutzbehörden nach einigen Wochen die Fälle übernehmen. Wer sein Haustier nach zwei Wochen nicht abholt, will es loshaben und verstößt gegen das Tierschutzgesetz!“ Brandl wies darauf hin, dass der derzeit vorliegende Entwurf neuer Vollzugshinweise nicht geeignet ist, die Finanzierungsproblematik zu lösen. Der derzeitige Entwurf beschränkt sich lediglich auf eine Empfehlung von pauschalen (kostendeckenden) Sätzen nach Einwohnerzahl der Gemeinden. Brandl: „Wir erwarten, dass vor Erlass neuer Vollzugshinweise staatlicherseits eine belastbare Kostenermittlung erfolgt. Auf dieser Basis sind dann die Kosten zwischen Gemeinden und Staat fair aufzuteilen.“ Der Gemeindetag erwartet darüber hinaus bayernweit effektive Maßnahmen zum Eindämmen verwilderter Hauskatzenpopulationen.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Wilfried Schober, Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags,
Tel 089 360009 - 30, E-Mail: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de

Der Bayerische Gemeindetag

ist der Sprecher von 2.029 kreisangehörigen Gemeinden, Märkten und Städten. Gegenüber dem Bayerischen Landtag, der Bayerischen Staatsregierung und anderen Institutionen vertritt er kraft Verfassung die kommunalen Interessen. Der Verband berät seine Mitglieder umfassend und ist über den Deutschen Städte- und Gemeindebund auf der Bundesebene sowie über das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel präsent.



Körperschaft des öffentlichen Rechts | Dreschstraße 8 | 80805 München
Telefon 089/36 00 09-0 | Fax 089/36 56 03 | www.bay-gemeindetag.de
Bayerische Landesbank | Kto. 24 641 | BLZ 700 500 00 | IBAN: DE 717005 000 000 000 246 41 | BIC: BYLADEMM



ANZEIGE

INDIVIDUELLE JAHRESKALENDER 2021 FÜR IHRE GEMEINDE



Januar 2021

1	FR	1200 Uhr Neujahrstag - 24h-Tagung Bayern - Neujahrsgottesdienst
2	SA	
3	SO	
4	MO	
5	DI	
6	MI	Heiligabend
7	DO	1. Silvester
8	FR	
9	SA	
10	SO	2. Silvester
11	MO	
12	DI	
13	MI	
14	DO	
15	FR	
16	SA	Gemeindeversammlung Privatrechtlicher Wirtschaft
17	SO	
18	MO	
19	DI	
20	MI	
21	DO	2. Karfreitag
22	FR	
23	SA	
24	SO	1. Advent
25	MO	
26	DI	
27	MI	
28	DO	
29	FR	
30	SA	
31	SO	

Platz für Werbung

Wichtige Infoquelle und ideale Werbepattform

Der Jahreskalender rückt die Vielfalt Ihrer Gemeinde in den Fokus und kann durch Werbeanzeigen ganz oder teilweise finanziert werden.

Deckblatt 4-farbig

- gestaltet nach Ihren Wünschen

12 Monatsblätter 4-farbig

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit Müllabfuhrterminen
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- mit Platz für Werbeanzeigen am Fuß

3 Infoblätter 4-farbig

- mit Öffnungszeiten und Telefonnummern der Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit wichtigen Telefonnummern
- mit Informationen über die Abfallwirtschaft
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Busfahrplänen etc.

Ausführungsbeispiel

- mit 16 Blättern, Format 15 x 48 cm
- mit abweichenden Ausführungen jederzeit auf Anfrage möglich

Druckpreis* ca. per Stück

- 500 Stück 2,30 € + MwSt.
- 1000 Stück 1,50 € + MwSt.
- 1500 Stück 1,25 € + MwSt.
- 2000 Stück 1,10 € + MwSt.
- 2500 Stück 1,05 € + MwSt.

**FORDERN SIE
JETZT IHR
KOSTENLOSES
MUSTER AN**

*Druckpreis zuzüglich Satzkosten: Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word- oder PDF-Format sowie Bilddaten und Werbeanzeigen, wir gestalten Ihren individuellen Jahreskalender.



Telefon 08709 92170 · info@schmerbeck-druck.de